



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

91. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 2021	51. Stück
414.	Stellenausschreibung „Digitalisierungsspezialist*in“ in der Stabsstelle Präsidium beim Amt der Burgenländischen Landesregierung	744
415.	Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau Astrid Grafl-Pfeifer.....	746
416.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Breitenbrunn am Neusiedler See	746
417.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenu-Unterpullendorf	747
418.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großhöflein	747
419.	Genehmigung der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing	747
420.	Genehmigung der 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberschützen	748
421.	Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Pinkafeld	749
422.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stegersbach	749
423.	Sonderrichtlinie des Landes zur pauschalen Abgeltung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes von Jägerinnen und Jägern für das Setzen von Präventionsmaßnahmen bei Auftritt der Afrikanischen Schweinepest	750
424.	Kulturförderungsrichtlinien: Adaptierung der Richtlinien: Verlängerung der COVID-19 Sonderbestimmungen...	761
425.	Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes.....	771
426.	Aktionsrichtlinie ¹ Kellerstöckl-Förderung Burgenland 2022 (De-minimis-Förderung)	783
427.	Aktionsrichtlinie ¹ „Qualitätsoffensive Burgenland - 2022 für gewerbliche Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter (De-minimis-Förderung).....	788
428.	Stellenausschreibung „Gemeindeamtsleiterin oder Gemeindeamtsleiter“ in der Gemeinde Weiden am See	793
429.	Stellenausschreibung „Amtfrau oder Amtmann“ in der Marktgemeinde Wiesen.....	795
430.	Stellenausschreibung „Amtfrau oder Amtmann“ in der Gemeinde Großmürbisch	797
431.	Stellenausschreibung „Medizinische Schreib- und Ambulanzkräfte (w/m/d)“ im KRAGES Krankenhaus Oberpullendorf.....	798

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.14427-10206-4-2021

414. Stellenausschreibung „Digitalisierungsspezialist*in“ in der Stabsstelle Präsidium beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2000 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Digitalisierungsspezialist*in in der Stabsstelle Präsidium beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Eisenstadt - Vollzeit

Die Landesverwaltung befindet sich mitten in der digitalen Transformation. Es werden sowohl innerhalb der Verwaltung Prozesse digitalisiert, als auch Digital-Projekte initiiert und mitgestaltet. Um die vielfältigen Aktivitäten und Projekte umsetzen zu können, suchen wir Verstärkung.

Ihr Aufgabenfeld

- Sie unterstützen und wirken bei der Planung, Steuerung und vereinzelt auch bei der Umsetzung digitaler Projekte der Verwaltung mit, insbesondere im Projekt der Einführung eines Elektronischen Aktenverwaltungssystems.
- Sie unterstützen und wirken bei der Erarbeitung von strategischen Vorgaben und Entscheidungsgrundlagen im Bereich der Digitalisierung mit (Konzepte, Auswertungen, Zusammenfassungen, Analysen, Strategieentwicklung).
- Sie unterstützen bei der Vernetzung und Kooperation mit internen und externen Akteuren in Fragen der Digitalisierung.

Ihre Qualifikation

- Sie verfügen über einen fachlich einschlägigen höheren Schulabschluss (BHS) bzw. einen fachlich einschlägigen akademischen Abschluss (mind. Bachelor-Niveau).
- Sie besitzen Basiswissen im Projekt- und Prozessmanagement und Kenntnisse im Bereich der digitalen Transformation.
- Sie verfügen idealerweise über Kenntnisse der Strukturen und Abläufe der öffentlichen Verwaltung.
- Sie sind versiert im Umgang mit den gängigen IT-Tools.
- Sie zeigen Leidenschaft für moderne Technologien und innovative Themen.
- Sie denken analytisch, arbeiten strukturiert und besitzen ein hohes Maß an Organisations-, Problemlösungs- sowie Qualitätsorientierung.
- Sie agieren eigenverantwortlich, arbeiten ziel- und ergebnisorientiert, sind engagiert und überdurchschnittlich belastbar sowie lern- und veränderungsfähig.
- Ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit sowie Kritik- und Konfliktfähigkeit zeichnen Sie aus.
- Sie besitzen die Fähigkeit komplexe Arbeitsinhalte souverän und zielgruppengerecht zu kommunizieren, haben ein sicheres Auftreten sowie ausgeprägte Überzeugungs-fähigkeiten.
- Sie verfügen über Erfahrungen in der Mitarbeit in interdisziplinären Projektteams und haben idealerweise Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Behörden sowie mit Abstimmungsprozessen in Gremien auf Landes- oder Bundesebene.

Ihre Entlohnung

Das Monatsentgelt laut Gehaltsschema beträgt monatlich mindestens Euro 3.323,50 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie mittels Bewerbungsbogen (e-government.bgld.gv.at) mit folgenden Beilagen an uns übermitteln:

- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Motivations schreiben
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Reifeprüfungszeugnis (alle Seiten)
- Sponsionsbescheid und Abschlusszeugnis der Fachhochschule/Universität
- sowie gegebenenfalls Arbeitszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Ihre Bewerbung können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988 in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/1.0094250-10009-2-2021

415. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau Astrid Grafl-Pfeifer

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 21. Juni 1991 für Frau Astrid Grafl-Pfeifer, ausgestellte Dienstausweis Nr. 94250/1 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Monika Pauschenwein

Zahl: A2/L.RO3306-10003-12-2021

416. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Breitenbrunn am Neusiedler See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2021 unter Zahl: A2/L.RO3306-10003-12-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Breitenbrunn am Neusiedler See vom 9. September 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Breitenbrunn am Neusiedler See erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgl. RPG 2019“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. b Bgl. RPG 2019“, „Grünfläche - Biotop“, „Bauland - Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. c Bgl. RPG 2019“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Aufschließungsgebiet - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Campingplatz“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Grünfläche - Lagerplatz (allgemein)“, „Grünfläche-Sport - Bad“, „Grünfläche-Sport - Marina (Bootshafen)“, „Parkplatz“, „Schilf“, „Gewässer (oberirdisch)“, „Grünfläche - Campingplatz“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland - Campingplatz“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland - Grünfläche-Sport - Bad“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3320-10003-25-2021

417. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2021 unter Zahl: A2/L.RO3320-10003-25-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom 24. März 2021 in der Fassung vom 28. September 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Grüngürtel“, sowie die die Kenntlichmachung von „Bodendenkmal (Fläche)“ und „Archäologische Vorbehaltsfläche“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3326-10011-15-2021

418. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großhöflein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2021 unter Zahl: A2/L.RO3326-10011-15-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein vom 28. Oktober 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großhöflein erfolgen Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Alt- und Problemstoffsammelstelle oder Zwischenlagerung“ und „Grünfläche - Grüngürtel“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3329-10004-25-2021

419. Genehmigung der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2021 unter Zahl: A2/L.RO3329-10004-25-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 16. Juli 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (24. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 24. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing erfolgen in der KG Güssing Umwidmungen in „Grünfläche - Lagerplatz (allgemein)“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Grünfläche - Photovoltaik“.

In der KG Glasing werden Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Grünfläche - Grüngürtel“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3380-10009-17-2021

420. Genehmigung der 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberschützen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2021 unter Zahl: A2/L.RO3380-10009-17-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 6. Mai 2021 in der Fassung vom 17. September 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (20. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberschützen werden in der KG Aschau Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ vorgenommen.

In der KG Oberschützen erfolgen Umwidmungen in „Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“.

In der KG Unterschützen werden Umwidmungen in „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland - Gärtnerein“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ durchgeführt.

In der KG Willersdorf werden Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ vorgenommen.

Des Weiteren erfolgen die Kenntlichmachung von Archäologischen Vorbehaltsflächen im gesamten Gemeindegebiet, eines Gewässers, einer Teilfläche der Landesstraße B63 sowie der Entfall einer als Wald kenntlich gemachten Fläche. Außerdem wird die Anpassung der Gemeindegrenzen auf Basis der aktuellen DKM vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

421. Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Pinkafeld

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2021 unter Zahl: A2/L.RO3390-10012-15-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 7. Oktober 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (17. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Pinkafeld erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Betriebsgebiet“, „Bauland - Sondergebiet - Bildungszentrum mit (über-)regionaler Funktion“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Außerdem erfolgt die Kenntlichmachung von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

422. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stegersbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2021 unter Zahl: A2/L.RO3416-10010-32-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Stegersbach vom 23. September 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stegersbach werden Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Baugebiete für Erholung- oder Tourismuseinrichtungen“, „Bauland - Betriebsgebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Lagerplatz (allgemein)“, „Aufschließungsgebiet - Gemischtes Baugebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Sport-Reitplatz“ und „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

423. Sonderrichtlinie des Landes zur pauschalen Abgeltung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes von Jägerinnen und Jägern für das Setzen von Präventionsmaßnahmen bei Auftritt der Afrikanischen Schweinepest

Präambel

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich in Europa weiter aus, mittlerweile gibt es auch in Mitteleuropa zahlreiche bestätigte Fälle (etwa in Deutschland oder Ungarn). Immer wieder werden neue bestätigte Fälle bekannt und Experten folgend ist derzeit auch nicht damit zu rechnen, dass diese Tierseuche in naher Zukunft getilgt werden kann. Da die Übertragung der ASP oronasal und über direkten Tierkontakt oder indirekt durch die Verfütterung von ungenügend erhitzten virushaltigen Fleischabfällen (wie beispielsweise in Belgien) sowie durch kontaminierte Gegenstände und Transportabfälle erfolgt und ein hoher Schwarzwildbestand die Ausbreitung zusätzlich begünstigt, sind Maßnahmen erforderlich, um die Ausbreitungsgefahr kurzfristig zu verringern und langfristig zu tilgen.

Unstrittig ist, dass die Gefahr des Seuchenausbruchs auch in Österreich droht. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat im Rahmen seiner Zuständigkeit die ASP-Revisions- und Frühwarnverordnung, BGBl. II Nr. 399/2019, festgehalten, dass auf Grund des Ausbruchs der ASP in Nachbarstaaten das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich Revisionsgebiet ist und alle verendet aufgefundenen Wildschweine der Behörde zu melden sind.

Ein Ausbruch würde nicht nur gravierende Folgen für den Wild- und Hausschweinbestand haben, sondern es sind auch wirtschaftliche Schäden zu befürchten. Da für die Land- und Forstwirtschaft Bewirtschaftungsbeschränkungen und für die Lebensmittelindustrie Exportbeschränkungen in Millionenhöhe drohen, wodurch zumindest mittelfristig der Wegfall von Arbeitsplätzen zu erwarten sein könnte, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

1. Zielsetzung und Förderzweck

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Ausbruch der ASP möglichst zu verhindern, um die zitierten Auswirkungen auf den Haus- und Wildschweinbestand sowie auf den Wirtschaftsstandort Burgenland und auf die allenfalls betroffenen Arbeitsplätze zu unterbinden. Neben Maßnahmen im Rahmen der Biosicherheit im Bereich der Schweinehaltung ist zur Zielerreichung auch eine Reduktion des Schwarzwildstandes unumgänglich. Um diese Reduktion des Schwarzwildstandes zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Jägerinnen und Jäger verstärkt bei der Reduktion des Schwarzwildbestandes mitwirken. Die vorliegende Sonderrichtlinie hat zum Ziel, den Aufwand, den die Jägerinnen und Jäger zur Reduktion des massiven Schwarzwildbestandes erbringen, pauschal abzugelten. Denn nur über eine massive Verringerung des Schwarzwildbestandes kann das Risiko einer Übertragung innerhalb des Schwarzwildbestandes verringert werden.

2. Förderwerberinnen und Förderwerber

- 2.1. Förderwerberinnen und Förderwerber können Einzelpersonen, Jagdgesellschaften und juristische Personen sein, die im Sinne der Bestimmungen des Burgenländischen Jagdgesetzes als
 - 2.1.1. Eigenjagdberechtigte,
 - 2.1.2. Pächterinnen und Pächter oder
 - 2.1.3. als Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter jagdausübungsberechtigt sind.
- 2.2. Jagdgesellschaften und juristische Personen werden durch die Jagdleiterin oder den Jagdleiter gemäß den Bestimmungen des § 35 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 in der geltenden Fassung vertreten.

3. Förderkriterien und Förderhöhe

- 3.1. Gefördert werden pauschal die zeitlichen und finanziellen Aufwendungen für die Erlegung und Verbringung jedes Stückes des Schwarzwildes in einem Burgenländischen Jagdrevier. Als Verbringung im Sinn dieser Bestimmung ist das Wegbringen des erlegten Schwarzwildes aus dem Jagdrevier anzusehen.
- 3.2. Die Förderhöhe beträgt
 - 3.2.1. grundsätzlich 25 Euro je erlegtem Stück oder
 - 3.2.2. erhöht sich auf 50 Euro je erlegtem Stück, sofern das Wildbret des Schwarzwildes vollständig (mit Ausnahme der Schlachtabfälle) im Rahmen der direkten Vermarktung durch die oder den Jagdausübungsberechtigten an Dritte zum Verzehr weitergegeben wird oder die Weitergabe an Betriebe der Gastronomie, des Lebensmittelhandels oder an fleischverarbeitende Betriebe- kurz Abnehmerin oder Abnehmer genannt - erfolgt.
- 3.3. Für Fallwild (tot aufgefunden oder Straßentod) gibt es keine Abgeltung. Für den Eigenverbrauch gemäß den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, gebührt ebenfalls keine Förderung.
- 3.4. Die pauschale Abgeltung gemäß Punkt 3.2.1. erfolgt gegen Vorlage der von der kundigen Person gemäß § 27 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, ausgestellten Bescheinigung Wildkörper und Eingeweide (Innereien), gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Kapitel IV sowie Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung. Die kundige Person und die Erlegerin oder der Erleger dürfen nicht ident sein.
- 3.5. Die pauschale Abgeltung gemäß Punkt 3.2.2. erfolgt gegen Vorlage einer Bestätigung (Anlage 2), die durch die Abnehmerin oder den Abnehmer im Zuge der Weitergabe des erlegten Schwarzwildes ausgestellt wird.

4. Anträge

- 4.1. Die Antragstellung hat durch die Förderwerberin oder den Förderwerber mittels Antrags für den angefallenen Aufwand im jeweiligen Jagdgebiet zu erfolgen.
- 4.2. Für den Antrag sind die in der Anlage 1 und 2 enthaltenen Formulare zu verwenden. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:
 - 4.2.1. Name der Förderwerberin oder des Förderwerbers (bei Personenvereinigungen und juristischen Personen/Angabe des/der nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen) und des Jagdgebietes,
 - 4.2.2. Anschrift der oder des Jagdausübungsberechtigten bzw. der Jagdleiterin oder des Jagdleiters
 - 4.2.3. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragssteller/Vertretungsbefugten,
 - 4.2.4. Bankverbindung (IBAN-Code),
 - 4.2.5. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben (Anzahl des erlegten Schwarzwildes, Bestätigung der kundigen Person, Art der Verwertung, Nachweis der Abnahme durch Dritte- Anlage 2).
- 4.3. Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen im Rahmen einer von der Förderstelle festzulegenden Frist nachgereicht werden.
- 4.4. Erforderlichenfalls kann die Beibringung von zusätzlichen Belegen verlangt werden.

5. Förderentscheidung und allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Die gegenständliche Richtlinie begründet keinen subjektiven Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes besteht nicht.
- 5.2. Die bewilligende Stelle hat die Förderwerberin oder den Förderwerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.
- 5.3. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an die Förderwerberin oder den Förderwerber kommt der Fördervertrag zustande.
- 5.4. Diese Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Fördervertrages, der zwischen der Förderwerberin oder dem Förderwerber und dem Land Burgenland mit der Genehmigung ihres oder seines Antrages zustande kommt.
- 5.5. Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

6. Abwicklung und Auszahlung

- 6.1. Die Abwicklung und Bewilligung der Förderung erfolgt durch die Abteilung 4 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung auf der Grundlage von Förderanträgen (Anlage 1) entsprechend den Vorgaben der gegenständlichen Richtlinie und allenfalls darauf beruhender Spezial- und Durchführungsbestimmungen.
- 6.2. Die Auszahlung erfolgt zweimal pro Jahr. Vollständig bis zum 30. Juni 2022 eingebrachte und genehmigte Anträge werden bis zum 31. August 2022 zur Auszahlung gebracht, vollständig bis zum 31. Jänner 2023 eingebrachte und bewilligte Anträge werden bis zum 31. März 2023 zur Auszahlung gebracht. Eine Antragstellung für das gesamte Jagdjahr ist möglich.

7. Melde- und Aufbewahrungspflichten

- 7.1. Die Förderwerberin oder der Förderwerber verpflichtet sich, an der Evaluierung der Maßnahmen mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben.
- 7.2. Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sieben Jahre ab Zahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

8. Kontrollen

- 8.1. Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen Organen und Beauftragten des Landes und des Landesrechnungshofes zum Zweck der Kontrolle zugänglich zu machen. Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien - soweit erforderlich auch von Originalen - von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderwerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen. Sind dem Förderwerber förderrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie - soweit erforderlich auch Originale - ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderwerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.

9. Rückzahlung und Einbehalt der Förderung

- 9.1. Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der bewilligenden Stelle eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn Organe oder Beauftragte des Landes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, von der Förderwerberin oder dem Förderwerber vorgesehene Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, die Förderwerberin oder der Förderwerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.
- 9.2. Das Ausmaß der Rückforderung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Die Förderwerberin oder der Förderwerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist. Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

10. Datenverarbeitung

- 10.1. Die Förderwerberin oder der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete (vor-)vertraglichen Schuldverhältnisses vom Land Burgenland verarbeitet werden und die Förderstelle berechtigt ist, die dafür erforderlichen personenbezogene Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes, bei einem anderen Rechtsträger oder bei einer Abnehmerin oder einem Abnehmer zu erheben und an diese zu übermitteln. Dabei ist die Förderstelle insbesondere berechtigt, über getätigte Abschlüsse in der digitalen Abschlusserfassung JagdOnline Einschau zu halten und Auszüge von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu verlangen. Ist die Förderwerberin oder der Förderwerber und die Person, in deren Daten in JagdOnline Einschau gehalten wird, nicht dieselbe Person, ist von der Förderwerberin oder dem Förderwerber die Einwilligung der betroffenen Person, in deren Daten in JagdOnline eingesehen werden soll, einzuholen.
- 10.2. Sofern personenbezogene Daten, welche die Förderwerberin oder der Förderwerber erhoben oder verarbeitet hat, an das Land Burgenland weitergeleitet werden, gilt Folgendes:

Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, von betroffenen Personen die Zustimmungserklärung gemäß Art. 6 DSGVO in der geltenden Fassung einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an das Land Burgenland zum Zwecke der Abwicklung dieser Vereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung dieser Vereinbarung von der Förderwerberin oder dem Förderwerber an das Land Burgenland übermittelt werden.

Die jeweiligen Betroffenen sind auch darüber zu informieren, dass die vorbezeichneten Daten vom Land Burgenland an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden können.

Die jeweiligen Betroffenen sind weiters auch darüber zu informieren, dass die Förderstelle berechtigt ist, die für die Fördervereinbarung erforderlichen personenbezogene Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes, bei einem anderen Rechtsträger oder bei einer Abnehmerin oder einem Abnehmer zu erheben und an diese zu übermitteln und dass die Förderstelle insbesondere berechtigt ist, über getätigte Abschlüsse in der digitalen Abschlusserfassung JagdOnline Einschau zu halten und Auszüge von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu verlangen.

Im Übrigen ist die Förderwerberin oder der Förderungswerber verpflichtet, seiner Informationspflicht gegenüber Betroffenen gemäß Art 13 DSGVO oder gemäß Art 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes Burgenland gegenüber Betroffenen, deren personenbezogene Daten vom Förderungswerber an das Land Burgenland übermittelt worden sind, gemäß Art 14 DSGVO erfüllt ist.

- 10.3. Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie.
- 10.4. Die Förderwerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 10.5. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.
- 10.6. Die Förderwerberin oder der Förderungswerber hat unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.
- 10.7. Die Daten werden zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.
- 10.8. Bei Fragen oder Anliegen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann sich die Förderwerberin oder der Förderungswerber wenden an: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at; Internet: www.burgenland.at/datenschutz.
Alternativ kann sich die Förderwerberin oder der Förderungswerber an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, nämlich die KPMG Security Services GmbH, Porzellan-gasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

11. Gerichtsstand

Für alle aus dem Fördervertrag nach diesen Förderrichtlinien entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

12. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Sonderrichtlinie tritt mit dem 1. Jänner 2022 in Kraft und ist auf die in Punkt 3 genannten Förderkriterien für alle im Zeitraum von 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 erlegten und aus dem Jagdrevier verbrachten Stücke Schwarzwild anwendbar.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Antrag

auf Gewährung einer pauschalen Abgeltung des zeitlichen finanziellen Aufwandes von Jägerinnen und Jägern für die Setzung von Präventionsmaßnahmen zum Auftritt der Afrikanischen Schweinepest
Bei Rückfragen Tel: 02682/600-2336

An das Amt der Bgld. Landesregierung Abt. 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz Europaplatz 1 7000 Eisenstadt	Eingangsstempel der Förderstelle und übernommen durch:
---	--

Verwaltungsbezirk	Jagdgebiet
-------------------	------------

1. Antragstellerin oder Antragsteller:

Eigenjagdberechtigte, Einzelpächterinnen und Einzelpächter Jagdgesellschaften, juristische Personen; Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter _____
--

2. Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Vertretung:

Familiename, Vorname		
Straße, Nr.		PLZ, Ort
Geburtsdatum	Telefon-Nr.	Bankverbindung-IBAN
e-mail-Adresse		

3. Angaben über die Erlegung:

<i>Erlegerin/Erleger</i>	<i>Datum der Erlegung</i>	<i>Art der Verwertung</i>	<i>kundige Person</i>

*Im Bedarfsfall Zusatzblatt ausfüllen

4. Beilagen:

- Bestätigung gemäß § 27 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2010, ausgestellten Bescheinigung „Vorlage der Bescheinigung Wildkörper und Eingeweide (Innereien), gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Kapitel IV sowie Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung zwingend erforderlich für jedes erlegte Stück Schwarzwild)
- Übernahmebestätigung (Anlage 2), die durch die Abnehmerin oder den Abnehmer im Zuge der Weitergabe unterfertigt wurde

5. Verpflichtungserklärung:

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben strafrechtliche Verfolgung und den Verlust finanzieller Zuwendungen nach sich ziehen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und nach bestem Wissen vorgenommen wurden und erkläre, dass mir die „Sonderrichtlinie des Landes zur pauschalen Abgeltung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes von Jägerinnen und Jäger für das Setzen von Präventionsmaßnahmen bei Auftritt der Afrikanischen Schweinepest“ des Landes Burgenland in der geltenden Fassung bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne. Die Richtlinien sind u. a. unter www.burgenland.gv.at einsehbar.

Ich stimme auch zu, dass die pauschale Abgeltung sofort zurückgezahlt wird, wenn ich die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt habe bzw. Organe des Landes Burgenland oder einer Förderungsabwicklungsstelle über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, wissentlich unrichtig oder unvollständig unterrichtet habe (z.B. im Förderungsansuchen).

6. DATENSCHUTZ

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete (vor-)vertraglichen Schuldverhältnisses vom Land Burgenland verarbeitet werden und die Förderstelle berechtigt ist, die dafür erforderlichen personenbezogene Daten über die von mir selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes, bei einem anderen Rechtsträger oder bei einer Abnehmerin oder einem Abnehmer zu erheben und an diese zu übermitteln. Dabei ist die Förderstelle insbesondere berechtigt, über getätigte Abschüsse in der digitalen Abschusserfassung JagdOnline Einschau zu halten und Auszüge von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu verlangen.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung dieses Antrages für die Gewährung der Förderung.

Ich nehme zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Sofern personenbezogene Daten, welche ich erhoben oder verarbeitet habe, an das Land Burgenland weitergeleitet werden, gilt Folgendes:

Ich bin verpflichtet, von allen Personen die Zustimmungserklärung gemäß Art. 6 DSGVO in der geltenden Fassung einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Ich bin verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an das Land Burgenland zum Zwecke der Abwicklung dieser Vereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung dieser Vereinbarung von mir an das Land Burgenland übermittelt werden.

Die jeweiligen Betroffenen sind auch darüber zu informieren, dass die vorbezeichneten Daten vom Land Burgenland an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden können.

Die jeweiligen Betroffenen sind weiters auch darüber zu informieren, dass die Förderstelle berechtigt ist, die für die Fördervereinbarung erforderlichen personenbezogene Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes, bei einem anderen Rechtsträger oder bei einer Abnehmerin oder einem Abnehmer zu erheben und an diese zu übermitteln und dass die Förderstelle insbesondere berechtigt ist, über getätigte Abschüsse in der digitalen Abschusserfassung JagdOnline Einschau zu halten und Auszüge von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu verlangen.

Im Übrigen bin ich verpflichtet, meiner Informationspflicht gegenüber Betroffenen gemäß Art 13 DSGVO oder gemäß Art 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes Burgenland gegenüber Betroffenen, deren personenbezogene Daten von mir an das Land Burgenland übermittelt worden sind, gemäß Art 14 DSGVO erfüllt ist.

Ich habe unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Die Daten werden zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Bei Fragen oder Anliegen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann ich mich wenden an:
Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at; Internet: www.burgenland.at/datenschutz.

Alternativ kann ich mich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, nämlich die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

<i>Ort, Datum</i>	Unterschrift des Antragstellers/Bevollmächtigten
-------------------	--

<i>Erlegerin/Erleger</i>	<i>Datum der Erlegung</i>	<i>Art der Verwertung</i>	<i>kundige Person</i>

*) Im Bedarfsfall Zusatzblatt ausfüllen



Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass

(Name, Adresse des Erwerbers), am

(Datum), von

(Frau/Herrn, Jagdgesellschaft)

das Wildbret des Schwarzwildes, erlegt am

im Jagdrevier

erworben hat.

Ich stimme zu, dass meine oben erhobenen Daten für die Erfüllung des durch das Förderansuchen gemäß der Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur pauschalen Abgeltung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes von Jägerinnen und Jägern für das Setzen von Präventionsmaßnahmen bei Auftritt der Afrikanischen Schweinepest begründeten (vor-)vertraglichen Schuldverhältnisses zwischen der Förderwerberin oder dem Förderwerber und dem Land Burgenland vom Land Burgenland verarbeitet werden. Die Bereitstellung meiner Daten erfolgt freiwillig.

Ich stimme weiters zu, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Eine Weitergabe an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ich habe das Recht, meine Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen, zu widerrufen.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Die Daten werden für die Dauer der Einwilligung, oder solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen und Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind. Sobald ich meine Einwilligung widerrufe und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Bei Fragen oder Anliegen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann ich mich wenden an: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at; Internet: www.burgenland.at/datenschutz.

Alternativ kann ich mich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, nämlich die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

Datum

Unterschrift Erwerber

424. Kulturförderungsrichtlinien: Adaptierung der Richtlinien: Verlängerung der COVID-19 Sonderbestimmungen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Förderstrategie und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Richtlinien regeln die Vergabe von Förderungen für die im § 2 des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes angeführten Bereiche „Betrieb kultureller Einrichtungen“, „kulturelles Ausstellungswesen“, „Bildende Kunst“, „Büchereiwesen“, „Darstellende Kunst“, „Denkmal- und Ortsbildpflege“, „Festspiele“, „Film- und Fotowesen“, „Volkskultur und kulturelles Erbe“, „Kulturaustausch“, „Literatur“, „Medien“, „Museumswesen“, „Musik“, „schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation“, „Volkskunst und Wissenschaftliches Archiv und Bibliothekswesen“ aus den im Landesbudget für diese Bereiche vorgesehenen Mittel. Die übrigen im Kulturbudget vorgesehenen Mittel sind für die anderen in § 2 des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes angeführten Bereiche zweckgewidmet und sind von den Richtlinien nicht erfasst.
- (2) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Vorgaben des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Bei der Vergabe von Förderungen ist auf eine ausgewogene Förderung zwischen kulturellem Erbe der Vergangenheit und zeitgenössischen kulturellen Schaffen zu achten und der Schwerpunkt auf regionale und lokale Kulturaktivitäten, niederschwellige Partizipationsmöglichkeiten und Kulturvermittlungsangebote zu setzen. Die Landesregierung kann daher in spezifischen Förderungsbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.
- (3) Förderungen nach diesen Richtlinien können entweder als Projektförderung oder als Basisförderung gewährt werden. Sowohl Projektförderungen als auch Basisförderungen können entweder einmalig oder für einen Zeitraum von 3 Jahren (mehrjähriger Fördervertrag) beantragt und gewährt werden.
- (4) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.
- (5) Für jedes Projekt und jede Basisförderung ist ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen.
- (6) Im Sinne dieser Richtlinien bedeuten:
 1. **Projektförderung:** Förderung von sachlich umschriebenen, zeitlich begrenzten kulturellen Aktivitäten (Vorhaben) in einer der Kulturförderbereiche gemäß Abs. 1;
 2. **Basisförderung:** Förderung der laufenden administrativen und organisatorischen sowie projektunabhängigen Gesamtaufwendungen einer gemeinnützigen Einrichtung, die für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen kulturellen Aktivitäten in einer der Kulturförderbereiche gemäß Abs. 1 notwendig sind, damit ein qualitativer und kontinuierlicher Kulturbetrieb möglich wird.
 3. **Gemeinnützige Einrichtung:** Rechtsträger (Verein, Stiftung, Fonds), der nach der Satzung ausschließlich kulturelle Aktivitäten in einer der Kulturförderbereiche gemäß Abs. 1 zur Aufgabe hat, solange dem Rechtsträger von den Finanzbehörden die Gemeinnützigkeit gemäß §§ 31ff der Bundesabgabenordnung zuerkannt ist.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
1. das zu fördernde Vorhaben (Projekt) oder die gemeinnützige Einrichtung
 - a) einen Beitrag zur Erreichung der Ziele, wie sie im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, im Landesentwicklungsplan und in etwaigen anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt sind, leistet,
 - b) nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie z.B. kommerzieller, wirtschaftlicher, touristischer oder sozialer Ziele dient, und
 - c) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, und
 - d) eine Empfehlung zur Förderung des zuständigen Kulturbeirats (§ 5 Abs 1) vorliegt; sowie
 3. bei Förderungen von einem bestimmten Vorhaben bis zu € 20.000 und Basisförderungen bis zu € 20.000 im Kalenderjahr:
 - a) eine Bereicherung der kulturellen Vielfalt bzw. ein Beitrag zu einem breitgefächerten kulturellen Angebot, oder
 - b) die Erhaltung und/oder Erforschung des kulturellen und landeskundlichen Erbes durch das zu fördernde Vorhaben oder durch die gemeinnützige Einrichtung zu erwarten ist; und
 4. bei Förderungen von einem bestimmten Vorhaben über € 20.000 und bei Basisförderungen über € 20.000 im Kalenderjahr:
 - a) Kulturveranstalter und die gemeinnützige Einrichtung sich der uneingeschränkten Bucheinsicht des Landes Burgenland oder eines hierzu Beauftragten unterstellen, und
 - b) eine Stärkung des kulturellen Angebots im Land sowie eine nachhaltige Bedeutung für die jeweilige Region gegeben ist; und
 5.
 - a) die antragstellende natürliche Person ihren Hauptwohnsitz oder die antragstellende juristische Person ihren Sitz im Burgenland hat, oder
 - b) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) im Burgenland stattfindet bzw. die zu fördernde gemeinnützige Einrichtung die kulturellen Aktivitäten im Burgenland entfaltet, oder
 - c) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) bzw. die zu fördernde gemeinnützige Einrichtung einen besonderen kulturellen Beitrag zum Land Burgenland leistet oder im Interesse des Landes Burgenland liegt, oder
 - d) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) bzw. die zu fördernde gemeinnützige Einrichtung einer Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes Burgenland dient; und
 6. aus den Projektunterlagen bzw. aus den Unterlagen für die Basisförderung zu schließen ist, dass das Projekt bzw. die kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können; und

7. der Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragten Organen das Recht zukommt, in sämtliche das geförderte Vorhaben bzw. bei Basisförderungen die Gesamtaufwendungen und -einnahmen der gemeinnützigen Einrichtung betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen; und
 8. der Fördernehmer die Kompetenz des Landes-Rechnungshofes zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Mittel zur Kenntnis nimmt; und
 9. der Fördernehmer der Veröffentlichung der Fördermaßnahme im Kulturbericht des Landes zustimmt; und
 10. die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage der Abrechnungen vorangegangener Basis- bzw. Projektförderungen erfolgt ist.
- (2) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Einbringen des Förderansuchens mit der Umsetzung des zu fördernden Vorhabens (Projekt) noch nicht begonnen worden ist und sämtliche in der Vergangenheit diesem Projektträger gewährten Projektförderungen bereits vollständig abgerechnet und abgeschlossen sind. Bei Basisförderungen gilt dies entsprechend für in der Vergangenheit gewährte Basisförderungen.
 - (3) Der Förderungswerber hat der Förderstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Land Burgenland behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.
 - (4) Basisförderungen dürfen nur im Burgenland ansässigen gemeinnützigen kulturellen Dachverbänden, Interessensvertretungen der Komponisten, Autoren und Interpreten, Einrichtungen der Volkskultur, alternativen Kulturhäusern und Einrichtungen der Literatur gewährt werden.
 - (5) Mehrjährige Förderungen auf die Dauer von 3 Jahren dürfen nur gewährt werden, wenn der Förderwerber
 1. in den letzten fünf Kalenderjahren vor Antragstellung jährlich einen qualitätsvollen, saisonalen Festspielbetrieb bzw. überregional bedeutende Kunst- oder Kulturprojekte durchgeführt hat und dies, sofern diese in der Vergangenheit gefördert wurden, vereinbarungsgemäß entsprechend den Fördervereinbarungen, bei Basisförderungen die betreffende gemeinnützige Einrichtung die satzungsgemäßen kulturellen Aktivitäten, im vollen Umfang durchgeführt hat und
 2. die Fördermittel widmungsgemäß verwendet, ordnungsgemäß abgerechnet sowie die verlangten Berichte der Förderstelle vorgelegt hat.
 - (5a) Sollten der Festspielbetrieb, Kunst- oder Kulturprojekte bzw. kulturelle Aktivitäten gemäß § 2 Abs 5 Z 1 in den Kalenderjahren 2020, 2021 oder 2022 aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, vollständig abgesagt bzw. eingestellt worden sein, so ist eine mehrjährige Förderung dennoch zulässig, wenn sämtliche sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden (somit insbesondere in den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 eine Förderung gewährt wurde) und alle Voraussetzungen betreffend die weiteren zwei relevanten Jahre erfüllt werden.
 - (6) Von den im jeweiligen Kulturbudget für die Bereiche gemäß § 1 Abs. 1 vorgesehenen Mitteln, dürfen maximal 75 % für mehrjährige Förderverträge verwendet werden, wobei die im betreffenden Kalenderjahr für die aus Vorjahren geschlossenen mehrjährigen Förderverträgen notwendigen Budgetmittel zu berücksichtigen sind.

§3

Förderbare Kosten, Höhe der Förderung

- (1) Für Höhe und Umfang der Förderung sind die budgetäre Situation des Landes sowie die zuvor unter § 2 genannten Kriterien maßgebend.
- (2) Der Förderungswerber hat die finanziellen Aspekte des Projekts unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen sowie das Projekt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzusetzen. Bei Basisförderungen gelten diese Grundsätze für die Gesamtaufwendungen der gemeinnützigen Einrichtung.
- (3) Projektkosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben und Projekt stehen. Nicht förderbare Projektkosten sind auf jeden Fall kalkulatorische Kosten, nicht vom Projektträger tatsächlich getätigte Ausgaben und Kosten für Verpflegung für BesucherInnen. Eigenleistungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (wenn im Projektantrag schlüssig erläutert, für das Zustandekommen des Projektes unablässig, mit ausführlichen Stundenlisten nachgewiesen) bis max. € 10 pro nachgewiesener Arbeitsstunde förderfähig. Bei Basisförderungen gelten diese Grundsätze für die Gesamtaufwendungen, die für die kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung unabdingbar sind (wie z.B. Miet-, Büro und Personalkosten).
- (4) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der Förderungsnehmer hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies gilt auch für Basisförderungen.
- (5) Bei finanziellen Förderungen ist die Rückbehaltung von bis zu 25 % der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zulässig.
- (6) Die Projektförderungen sind unabhängig vom Projektvolumen mit einer Höhe von € 100.000 limitiert. Basisförderungen sind mit € 100.000 im Kalenderjahr limitiert. Bei mehrjährigen Förderungen erhöht sich das maximale Förderungsvolumen für den gesamten Förderzeitraum entsprechend.

§ 4

Förderansuchen

- (1) Die Bearbeitung der Förderansuchen erfolgt jährlich je in drei Phasen, wobei in der ersten Phase insgesamt Förderungen bis zu maximal 70 %, in der zweiten Phase insgesamt bis zu maximal 85 % und in der dritten Phase insgesamt bis zu maximal 100 % des gesamten in diesem Jahr verfügbaren Kulturförderbudgets im Sinne des § 1 Abs 1 vergeben werden können.
- (2) Der Förderungswerber hat sein Förderansuchen schriftlich zu stellen. Förderansuchen können laufend eingebracht werden, spätestens jedoch jeweils am 1. März für eine Berücksichtigung des Förderansuchens in der ersten Phase, spätestens am 1. Juni für eine Berücksichtigung in der zweiten Phase und spätestens am 1. Oktober für eine Berücksichtigung des Förderansuchens in der dritten Phase, wobei die Anträge immer nur in dem Jahr bearbeitet werden können, in welchem das Projekt stattfindet bzw. für welches die Basisförderung gewährt werden soll. Wird von der Förderstelle dafür ein Formular bereitgestellt, ist das Förderansuchen unter Verwendung dieses Formulars zu stellen. Das Ansuchen ist bei juristischen Personen oder Vereinen durch die vertretungsbefugte Person bzw. die vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen.

- (3) Förderansuchen für mehrjährige Förderverträge können jeweils nur in der ersten Phase gestellt und bearbeitet werden. Ein Förderansuchen für einen mehrjährigen Fördervertrag ist daher immer bis spätestens 1. März des ersten zu fördernden Jahres zu stellen. Wird ein Förderansuchen für einen mehrjährigen Fördervertrag entweder nach dem 1. März gestellt oder erfüllt das Projekt bzw. die Einrichtung nicht die für einen mehrjährigen Fördervertrag erforderlichen Voraussetzungen, wird dieses automatisch in ein Ansuchen um einmalige Förderung umgedeutet. Der Förderungswerber kann diese Umdeutung ausdrücklich und schriftlich widersprechen.
- (4) Bearbeitungsbeginn für die Förderansuchen der ersten Phase ist jeweils der 2. März, für die zweite Phase jeweils der 2. Juni und für die dritte Phase jeweils der 2. Oktober des Kalenderjahres. Alle Förderansuchen, die fristgerecht eingebracht wurden, gelten als gleichzeitig eingebracht.
- (5) Sofern ein Förderansuchen in einer vorherigen Phase desselben Kalenderjahres abgelehnt wurde und dies nicht aufgrund Nichterfüllen der formalen Voraussetzungen erfolgte, gilt das Förderansuchen automatisch als für eine spätere Phase desselben Kalenderjahres neuerlich eingebracht, sofern der Förderungswerber nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht. Dies berechtigt jedoch nicht zu einem weiteren Verbesserungsversuch. Sofern dieser Vorgehensweise widersprochen wird, ist eine neuerliche Antragstellung für dasselbe Projekt bzw. dieselbe Basisförderung im selben Kalenderjahr ausgeschlossen.
- (6) Dem Ansuchen, welches eine aussagekräftige und ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung während des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt werden soll, zu beinhalten hat, ist beizulegen:
1. der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5, wobei zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5 lit. a folgende Unterlagen vorzulegen sind:
 - a) bei antragstellenden natürlichen Personen: ZMR-Ausdruck, welcher nicht älter als drei Jahre ist,
 - b) bei antragstellenden juristischen Personen: Firmenbuch-Auszug bzw. Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregisters des Bundesministeriums für Inneres, welcher nicht älter als drei Monate ist,
 - c) bei antragstellenden Vereinen: ein Vereinsregisterauszug, welcher nicht älter als drei Monate ist;
 2. eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts unter Angabe dessen Beginn und Dauer sowie Darlegung, für welche Tätigkeiten innerhalb des Projekts die Fördermittel verwendet werden sollen; bei Basisförderungen eine ausführliche Beschreibung der kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung während des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt werden soll,
 3. ein Finanzierungsplan, welcher jedenfalls eine Gegenüberstellung der Eigenmittel, der voraussichtlichen Erträge sowie der Drittfinanzierungen bzw. des Sponsoring (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) enthält;
 4. Förderanträge an bzw. Förderzusagen sowie Fördermittel von anderen Stellen des Landes Burgenland oder anderer Gebietskörperschaften (Bund, Gemeinde, Stadt) und Rechtsträger für das gegenständliche Projekt bzw. die gegenständliche Basisförderung;
 5. eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung auf Förderung erhaltenen Förderungen durch Förderstellen des Landes Burgenland, der Gemeinde/Stadt und des Bundes;
 6. die schriftliche Bestätigung im Förderantrag darüber, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist;

7. eine schriftliche Erläuterung über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens bzw. bei Antrag auf Basisförderung zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtung;
 8. ein unterfertigtes Formular der Kenntnisnahme der Richtlinien, der Datenschutzerklärung und Förderbedingungen des Landes.
- (7) Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen.
 - (8) Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der nach Abs. 6 angeforderten Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.
 - (9) Bei mehrjährigen Förderansuchen haben sich die Angaben gemäß Abs. 6 auf den gesamten beantragten Förderungszeitraum zu beziehen.

§ 5 Verfahren

- (1) Alle Förderansuchen sind gesammelt dem jeweils zuständigen Kulturbeirat vorzulegen und einer Beurteilung sowohl fachlich inhaltlich als auch hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten und Schlüssigkeit der Gesamtfinanzierung zu unterziehen. Der Kulturbeirat hat innerhalb einer angemessenen Frist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze gemäß § 1 Abs. 2 eine Empfehlung zur Gewährung der Förderung und auch hinsichtlich der Höhe und zur allfälligen Mehrjährigkeit abzugeben. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Förderungswerber über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und künstlerischen Voraussetzungen verfügt. Der Kulturbeirat hat die Förderansuchen insbesondere hinsichtlich der in § 2 genannten Kriterien zu prüfen und in seiner Empfehlung eine Reihung der zu gewährenden Förderungen samt Begründung vorzunehmen. Diese Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Die Ergebnisse der Prüfvorgänge sind im Rahmen eines Protokolls schriftlich festzuhalten.
- (2) Sobald diese Empfehlungen der jeweils zuständigen Kulturbeiräte vorliegen, ist aus den bestehenden Empfehlungen eine konsolidierte, inhaltlich begründete, schriftliche Gesamtempfehlung zu erstellen, in welcher eine Reihung der zu gewährenden Förderungen sowie eine konkrete Empfehlung zur jeweiligen Höhe vorgesehen ist. Die Reihung ergibt sich aus den durch die Kulturbeiräte vergebenen Punkten
- (3) Bei den abgegebenen Empfehlungen der einzelnen Kulturbeiräte und der sich daraus ergebenden Gesamtempfehlung handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen von Personen mit Sachverständigenwissen, welche bei der Vergabe von Förderungen jedoch zu berücksichtigen ist. Sollte bei der Vergabe der Förderungen davon abgewichen werden, ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe aktenmäßig festzuhalten.
- (4) Die Vergabe der Förderung (Förderungsvertrag) wie auch die Ablehnung des Förderansuchens hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Im Falle einer Ablehnung des Förderansuchens ist der Förderungswerber berechtigt, seine Argumente für die begehrte Förderung mitzuteilen.

§ 6 Förderungsvertrag

- (1) Wird eine Förderung gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande. Dieser hat grundsätzlich zu enthalten:
 1. den Namen des Förderungsnehmers und des zu fördernden Projekts;
 2. die Art der Förderung, bei Geldleistungen die maximale Fördersumme;
 3. den Förderungszweck;
 4. den Zeitpunkt der vereinbarten oder beabsichtigten Förderungsleistung;
 5. die Festlegung der Verwendungsnachweise;
 6. den Zeitpunkt der Vorlage der Verwendungsnachweise und Abrechnungen des Projekts;
 7. die Zustimmung des Förderungsnehmers, dass das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Kulturbericht“ veröffentlicht werden; und
 8. die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Verwendung des bzw. der vom Land Burgenland genannten Logos (Publizität) in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich die Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Land Burgenland“ auf sämtlichen geeigneten Medien bzw. auf eine andere dem Projektformat angepasste Form, um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.
- (2) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg des Projekts sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche des Förderungsnehmers aus einer vom Land Burgenland zugesagten Förderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landes Burgenland zulässig.
- (5) Die Förderstelle kann bei mehrjährigen Förderverträgen vereinbaren, dass die in einem Kalenderjahr nicht verwendeten Fördermittel für die vereinbarten Projekte, bei Basisförderung für die kulturellen Aktivitäten der gemeinnützigen Einrichtungen, der darauffolgenden Kalenderjahre des Förderzeitraumes verwendet werden dürfen.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Der Förderungsnehmer hat die Realisierung des Projekts, die vorgenommenen kulturellen Aktivitäten im Kalenderjahr, für die die Basisförderung gewährt wurde, und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Förderungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen.
- (2) Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben, eine detaillierte Belegsauflistung oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers kann durch die Förderstelle eingefordert werden. Bei Basisförderungen hat die gemeinnützige Einrichtung von sich aus eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt wurde, vorzulegen.

- (3) Der Förderungsnehmer hat sämtliche das geförderte Projekt bzw. die Basisförderung betreffende Unterlagen - unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen - entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben im Förderungsvertrag aufzubewahren.
- (4) Die Erledigung eines Förderansuchens für ein neues Projekt des gleichen Förderungswerbers ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren, bereits gänzlich abgeschlossenen Förderung abhängig zu machen.
- (5) Die Förderstelle und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) bzw. die Basisförderung betreffenden Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Der Förderstelle und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

§ 8

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

- (1) Das Land Burgenland kann
 1. den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Projekts tatsächlich geringer getätigten förderfähigen Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen des Förderungsnehmers kürzen, und/oder
 2. eine Evaluierung des geförderten Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten in dem Kalenderjahr, für das die Basisförderung gewährt wurde, insbesondere hinsichtlich des Inhalts, Erfolges und der Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele verlangen.
- (2) Das Land Burgenland hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn
 1. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde; oder
 2. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde; oder
 3. die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde; oder
 4. die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden; oder
 5. das Land Burgenland in anderer Weise irregeführt wurde; oder
 6. über das Vermögen des Förderungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde; oder
 7. die geforderte Publizität (z.B. Logo etc.) nicht nachvollziehbar erfüllt wurde; oder
 8. trotz schriftlicher Mahnung der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht vorgelegt wurde; oder
 9. bei der Projektabwicklung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit missachtet wurden bzw. bei der Basisförderung die Aufwendungen der gemeinnützigen Einrichtung nicht diesen Grundsätzen entsprechen.

§ 8a

Sonderbestimmungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

- (1) Ein Vorhaben (Projekt) bleibt auch dann förderfähig, wenn dieses aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, teilweise oder zur Gänze abgesagt werden muss bzw. nicht durchgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Basisförderungen, wenn die gemeinnützige Einrichtung aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, ihren Betrieb und ihre kulturellen Aktivitäten vorläufig zumindest teilweise oder zur Gänze einstellen muss.
- (1a) Ein Vorhaben (Projekt) bleibt auch dann förderfähig, wenn es aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, in einer anderen als der ursprünglich angedachten Form durchgeführt wird. In diesem Fall muss jedoch die Natur des Projektes bewahrt werden. Sind die Änderungen so wesentlich, dass das Vorhaben (Projekt) nicht mehr als im Kern mit dem dem Förderungsansuchen zugrundeliegenden Vorhaben (Projekt) übereinstimmend angesehen werden kann, so ist ein neues Förderungsansuchen zu stellen.
- (2) Der Förderungswerber hat das Land Burgenland umgehend von einer solchen Einschränkung, Absage oder Änderung eines Projekts bzw. der kulturellen Aktivität (Abs 1 und Abs 1a) schriftlich zu informieren. Der Förderungswerber hat dabei sämtliche sich daraus ergebenden Änderungen seines Förderungsantrages mitzuteilen und insbesondere einen neuen Finanzierungsplan vorzulegen. Der Förderungswerber hat diesen mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.
- (3) Kosten, welche trotz Absage oder Nicht-Durchführung zumindest eines Teils des Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten ohne Verschulden des Förderungswerbers entstanden sind, sind dabei als förderfähige Kosten anzusehen. Dasselbe gilt für Mehrkosten, die ohne Verschulden des Förderungswerbers aufgrund einer Verschiebung oder Verzögerung des Vorhabens entstanden sind. Die Kosten sind ohne Verschulden des Förderungsnehmers entstanden, wenn dieser alle ihm zumutbaren Handlungen unternommen hat, um die Kosten und somit den entstandenen Schaden möglichst gering zu halten (Schadenminderungspflicht).
- (4) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche in Zusammenhang mit COVID-19 angebotenen Unterstützungsmaßnahmen des Bundes zu beantragen und sich um diese zu bemühen, sofern er die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Das Land Burgenland ist berechtigt, in diesem Zusammenhang weitere Informationen zu den gesetzten Schritten von den Förderungsnehmern einzufordern. Diese Pflicht ist ausdrücklich im Förderungsvertrag vorzusehen. Sollte der Förderer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist das Land Burgenland berechtigt, den Finanzierungsbeitrag gemäß § 8 Abs 2 Z 4 ganz oder teilweise zurückzuverlangen.
- (5) Im Zuge des Verwendungsnachweises gemäß § 7 ist insbesondere anzuführen, nachzuweisen und gegebenenfalls zu begründen, welche Unterstützungsmaßnahmen des Bundes (Abs 4) beantragt und welche Mittel bewilligt und gewährt wurden. Sofern von der Beantragung von angebotenen Unterstützungsmaßnahmen gemäß Abs 4 abgesehen wurde, hat der Förderungsnehmer dies zu begründen. Der Förderungsnehmer hat sich sämtliche bewilligten und gewährten Mittel des Bundes aus den Unterstützungsmaßnahmen als Einnahmen anrechnen zu lassen. Das Land Burgenland behält sich für diesen Fall ausdrücklich eine (anteilige) Kürzung und Rückforderung des zugesagten Finanzierungsbeitrages gemäß § 8 Abs 1 Z 1 dieser Richtlinien vor.
- (6) Die Beurteilung der Förderkriterien gemäß § 2 erfolgt weiterhin so, als ob das Projekt bzw. die kulturellen Aktivitäten ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Forderungen sind jedoch die geänderten Umstände maßgeblich.

- (7) Bereits gewährte Förderungen bzw. bereits rechtswirksam abgeschlossene Förderungsverträge behalten ihre Gültigkeit. Der Förderungsnehmer hat dem Land Burgenland Änderungen, Einschränkungen oder Absagen des geplanten Vorhabens (Projekts) oder der geplanten kulturellen Aktivitäten, die aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, notwendig werden, umgehend schriftlich bekannt zu geben. Die sich ergebenden Änderungen sind zu beschreiben und ein neuer Finanzplan ist beizulegen. Das Land Burgenland behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen. Dies beinhaltet insbesondere Auflagen betreffend die Verwendung von bereits rechtswirksam gewährten und nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendbare Fördermittel. Es ist auch zu überprüfen, ob eine Änderung des Vertrages gemäß § 8a Abs 6 dieser Richtlinien zu erfolgen hat. Sofern die Förderfähigkeit nicht länger gegeben ist (Abs 1 und 1a), ist das Land Burgenland berechtigt, bereits ausbezahlte Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.
- (8) Sofern ein Fall gemäß Abs 1 vorliegt, darf der konkrete Förderungsvertrag abweichend von § 7 Abs 1 dieser Richtlinien vorsehen, dass der Nachweis der Realisierung des Projekts in den Jahren 2020, 2021, 2022 entfällt. Sämtliche weiteren Bestimmungen über den Nachweis der Verwendung der Fördermittel bleiben aufrecht.

2. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Vergaberecht

Der Förderungsnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen die im Förderbereich allfällig anzuwendenden vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts für Eisenstadt vereinbart.

§ 11 Datenschutz

Der Förderungswerber ermächtigt die Förderstelle gemäß den Bestimmungen des Datenschutz-gesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2019, und der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, durch Einreichung der Förderansuchen:

1. die zur Bearbeitung der Förderansuchen erforderlichen personenbezogenen Daten und Auskünfte über die Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen und übermitteln zu lassen;
2. personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt anfallen, zu verarbeiten; und

3. Daten und Auskünfte über das Förderansuchen und dessen Erledigung sowie bei der Abwicklung und Kontrolle anfallende, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten an die zuständigen Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der Europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen zu übermitteln und Auskünfte von diesen Stellen über Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge, Förderungsabwicklungen und Kontrollen - soweit sie die Kulturförderung betreffen - einzuholen.

§ 12

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft und sind auf Förderungen ab dem 1. Jänner 2020 anzuwenden.

Die mit Regierungsbeschluss vom 1. Dezember 2020 erlassenen Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, LABl. 50/2020 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

§ 8a dieser Richtlinien tritt mit 16. April 2020 in Kraft und ist auf alle Förderungen ab dem 1. Jänner 2020 anzuwenden. § 8a dieser Richtlinien tritt mit 31. Dezember 2022 außer Kraft.

§ 2 Abs 5a dieser Richtlinien tritt mit 16. April 2020 in Kraft und ist auf alle Förderungen ab dem 1. Jänner 2020 anzuwenden. § 2 Abs 5a dieser Richtlinien tritt mit 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Mag. Doskozil

Zahl: A9/SFW.ANF103-10000-7-2021

425. Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes

I. Grundsätze und Ziele

§ 1 Ziel

- (1) Das Burgenländische Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen sowie die Mobilität der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt das Land Burgenland Einrichtungen und Maßnahmen, durch welche die durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgeglichen oder vermieden werden sollen.

- (2) Individuelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Förderungswerber und Förderungswerberinnen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben.
- (3) Generelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn
 - die zu fördernde Einrichtung ihre Tätigkeit im Burgenland ausübt oder
 - die zu fördernde Einrichtung eine Tätigkeit ausübt, die im Interesse der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelegen ist.

§ 2 Allgemeines

- (1) Vor der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz sind andere, für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Förderungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Anrechenbare Kosten individueller Förderungen gemäß §§ 10, 13 und 16 im Sinne dieser Richtlinien sind tatsächliche Aufwendungen, die den Förderungswerbern und Förderungswerberinnen durch die direkten Kurskosten, durch Kosten für Kursunterlagen oder durch Fahrtkosten entstehen.
- (3) Eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden.
- (4) Die Anträge sind bei der zuständigen Fachabteilung des Amts der Burgenländischen Landesregierung unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare, mit den entsprechenden Unterlagen versehen und erschöpfend begründet, einzubringen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6) Über die Gewährung von Förderungen entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- (7) Förderungszuschüsse gemäß §§ 3 und 10 können nur in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten bei Förderungszuschüssen gemäß § 3 höchstens 75 % und bei Förderungszuschüssen gemäß § 10 höchstens 100 % der anrechenbaren Kosten beträgt.

§ 3 Förderungsgegenstand

- (1) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten gemeinnütziger Trägerorganisationen nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (2) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Ausbildungsstätten gemeinnütziger Trägerorganisationen, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (3) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, die Maßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (4) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Einrichtungen gemeinnütziger Trägerorganisationen, die Wohnstätten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen betreiben, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (5) Besonders förderwürdige Investitionen sind Investitionen in konkrete technische Ausstattung, die eigentümlich dem Ausbildungszweck der Einrichtung und insbesondere der Minderung des Fachkräftemangels und des Lehrlingsmangels dienen.

§ 4 Ausmaß der Förderung

Das Ausmaß der Förderung gemäß §§ 3 wird nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates von der Landesregierung unter der Maßgabe festgelegt, dass besonders förderwürdige Investitionen gemäß § 3 Abs. 5 pro Antragsteller/in mit einem von der Burgenländischen Landesregierung für die jeweilige Förderperiode festzulegenden Prozentsatz gefördert und die übrigen budgetären Mittel gleichmäßig auf alle weiteren Fördergegenstände aufgeteilt werden.

§ 5 Antragstellung

- (1) Anträge auf Gewährung von Förderungszuschüssen für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 sind jeweils vor dem Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres, einzubringen. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung beizufügen. Die zuständige Förderstelle hat dem/die Antragsteller/in bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres über die Empfehlungen des Arbeitnehmerförderungsbeirates sowie die weitere Vorgangsweise in Kenntnis zu setzen.
- (2) Förderungszuschüsse gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 werden nur für anrechenbare Kosten ausbezahlt, wenn diese bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres der jeweiligen Förderperiode nach Antragstellung gemäß § 5 Abs. 1 mittels saldierten Originalrechnungen über die Investitionskosten belegt werden.

§ 6 Einkommensgrenzen

- (1) Förderungszuschüsse gemäß §§ 7 (Lehrlingsförderung) und 13 (Fahrtkostenzuschuss) können nur gewährt werden, wenn das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen € 3.319 nicht übersteigt.
- (2) In den Fällen des § 14 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 lit. e bildet der jeweils in jenem Jahr, für welches der Fahrtkostenzuschuss gewährt wird, geltende Bruttoausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG diese Einkommensgrenze.
- (3) Förderungszuschüsse gemäß § 10 (Qualifikationsförderung) können nur gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen im Zeitraum der Bildungsmaßnahme € 3.319 nicht übersteigt.
- (4) Haben die Antragsteller und Antragstellerinnen Anspruch auf den Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG so erhöht sich diese Einkommensgrenze um je 10 v.H. der Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 und 3 für jede Person, für die die Einkommensträger und Einkommensträgerinnen zu sorgen haben.
- (5) Wenn bei einer bestehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beide Partner Einkommen im Sinne des § 2 EStG erzielen, beträgt die Einkommensgrenze 160 % des Betrages nach den Abs. 1 und 3.
- (6) Die Einkommensgrenze des Abs. 3 erhöht sich unter den Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 um jene Beträge, die sich unter Anwendung der Prozentsätze der Abs. 4 und 5 auf die Einkommensgrenze der Abs. 1 und 3 ergeben.
- (7) Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahmen gemäß §§ 7 und 13 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe, des Pflegegeldes, der Waisenpension und der Trennungsgelder des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahme gemäß § 10 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte im Zeitraum der Bildungsmaßnahme mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe und der Trennungsgelder.

- (8) Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte 50 % des Einheitswertes als Jahreseinkommen herangezogen werden.
- (9) Die Landesregierung kann eine Erhöhung der Einkommensgrenzen auf Basis der in den Abs. 1 und 3 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (Tariflohnindex), beschließen.

II. Individuelle Förderungsmaßnahmen

1. Lehrlingsförderung

§ 7 Förderungsgegenstand

- (1) Lehrlingsförderungszuschüsse können:
 - Lehrlingen bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre;
 - Absolventen und Absolventinnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen;
 - Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen,gewährt werden.
- (2) Wohnkostenzuschüsse können Lehrlingen, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen, gewährt werden.
- (3) Teilnehmer an Maßnahmen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung, sind Lehrlingen gleichgestellt.
- (4) Wird nach Abschluss einer Lehre eine weitere Lehrausbildung absolviert, so sind Zuschüsse im Rahmen der Lehrlingsförderung nur dann möglich, wenn eine Berufs-ausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht möglich ist.
- (5) Eine Unmöglichkeit der Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aufgrund der Arbeitsmarktsituation liegt insbesondere dann vor, wenn eine Arbeitslosigkeit des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin nach Abschluss der Lehrausbildung von mindestens 6 Monaten und ein Nachweis von entsprechenden Bewerbungsaktivitäten vorliegt.
- (6) Ein Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 gilt insbesondere dann als erbracht, wenn 17 ernsthafte Bewerbungen in den letzten 6 Monaten nachgewiesen werden.
- (7) Wird die Lehre abgebrochen und eine weitere Lehre begonnen, werden die bereits geförderten Lehrjahre angerechnet. Es können nur mehr die Lehrjahre gefördert werden, die nach Abzug der bereits geförderten Lehrjahre von der neuen Lehrausbildung verbleiben. In vom Lehrling nicht zu vertretenden begründeten Fällen (z.B. gesundheitliche Gründe) gilt diese Beschränkung sowie jene gemäß Abs. 8 nicht. Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen (z.B. medizinische Gutachten, Stellungnahme der Arbeiterkammer und der Lehrlingsstelle) zu erfolgen.
- (8) Es können maximal 4 Lehrjahre je Lehrausbildung gefördert werden. Ausgenommen davon ist eine „Lehre mit Matura“.

§ 8 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 7 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten oder des volljährigen Lehrlings mit eigenem Haushalt wie folgt betragen:

a. Lehrlingsförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 1: Für Einkommen bis 46 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss € 188 monatlich.

Für Einkommen ab 46 % bis 100 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss bis zu € 188 monatlich, mindestens jedoch € 36 (Sockelbetrag).

Der Förderungszuschuss wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt:

$$F = 3,37 \cdot \left(1 - \frac{E}{E_g} \right) \cdot 100$$

F..... Förderungszuschuss

E..... Einkommen (aktuell)

E_g..... Einkommensgrenze

b. Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge gemäß § 7 Abs. 2:

bis zu € 188 monatlich im 1. Lehrjahr

bis zu € 151 monatlich im 2. Lehrjahr

bis zu € 114 monatlich ab dem 3. Lehrjahr

(2) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Lehrlingsförderungszuschusses auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung der maßgeblichen Anpassungsfaktoren (z.B. VPI), beschließen.

§ 9 Antragstellung und Auszahlung

(1) Anträge gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten ab Beginn des jeweiligen Lehrjahres zu stellen.

(2) Antragsteller und Antragstellerinnen sind die Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten. Volljährige Lehrlinge sind selbst antragsberechtigt.

(3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vierteljährlichen Raten im Nachhinein auf das vom Antragsteller bekanntgegebene Konto.

2. Qualifikationsförderung

§ 10 Förderungsgegenstand

(1) Die Bildungsmaßnahme dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus¹, die

a. sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder

b. ihren Beruf/ihre Tätigkeit wechseln möchten²

Fördervoraussetzung im Falle von Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden für die volle Förderhöhe ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises innerhalb von acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahme.

Ausgenommen davon sind Kursmaßnahmen, deren Beginn zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 lagen. Als Ende der Kursmaßnahme gilt der Abschluss des Kurses oder im Falle einer Abschlussprüfung die Ablegung der Prüfung.

Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (z.B. Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Meisterprüfungen) sind.

Speziell gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.

(2) Ausgenommen von der Qualifikationsförderung sind:

- universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischem Abschluss und Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten sowie
- Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, einem Land oder einer Gemeinde oder einem Unternehmen oder sonstigen Betrieb, an dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde beteiligt ist oder der Europäischen Union stehen. Ausgenommen davon sind:
 - Personen, die Bildungsmaßnahmen, die dem Wechsel des Berufs oder der bisher ausgeübten Tätigkeit dienen, ergreifen, sofern sie binnen acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahmen einen Beschäftigungsnachweis bei einem neuen Arbeitgeber (unzulässig hierbei Wechsel innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft oder der Europäischen Union, oder innerhalb eines Unternehmens, an dem die jeweilige Gebietskörperschaft beteiligt ist) erbringen.
 - sowie Personen, die Bildungsmaßnahmen in Pflegeberufen oder in sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf absolvieren,

sofern sie einen entsprechenden Nachweis des Arbeitsplatzwechsels binnen acht Monaten erbringen,

- Personen, die eine Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung und Werkmeisterprüfungen³, absolvieren.

(3) Förderbar sind Bildungsmaßnahmen,

- die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation der Antragsteller und Antragstellerinnen zu verbessern und
- die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Förderstellen fallen, das sind insbesondere das AMS, die Wirtschaftsagentur Burgenland (Selbständigkeit), und die Erwachsenenbildung (Nachholen von Pflichtschulabschlüssen).

(4) Die Teilnahme an einer außerhalb des Burgenlandes stattfindenden Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahme ist nur dann förderbar, wenn eine vergleichbare Maßnahme im Burgenland nicht angeboten wird, wenn der Besuch einer Maßnahme außerhalb des Burgenlandes kostengünstiger ist oder die Teilnahme an einer Maßnahme im Burgenland für den Teilnehmer mit zeitlichen oder finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist.

(5) Förderbare Maßnahmen sind nur solche, welche von einer dazu autorisierten für Erwachsenenbildung zertifizierten Bildungsinstitution, auf Grundlage der maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, durchgeführt werden.

- (6) Im Rahmen der Qualifikationsförderung können auch Zuschüsse an Lehrlinge und Auszubildende in vergleichbaren Berufsausbildungen gewährt werden, die während einer Lehrausbildung bzw. vergleichbaren Berufsausbildung mit Praktikum (Mindestpraktikumsanteil an den Lehreinheiten 50 %) mit der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (Lehre mit Matura bzw. Berufsausbildung mit Matura) beginnen, auch wenn die Ablegung der Berufsreifeprüfung nach Beendigung der Lehrausbildung bzw. Berufsausbildung erfolgt. Sollte die Ablegung der Berufsreifeprüfung negativ ausfallen, wird maximal eine Wiederholungsprüfung gefördert.

§ 11 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse gemäß § 10 werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderfalles vergeben. Die prozentuelle Berechnung erfolgt wie nachstehend angegeben:
- 50 % der Kurskosten (max. € 1.500)
 - 60 % der Kurskosten bei Lehrabschlussprüfungen
 - 75 % der Kurskosten (max. € 2.000) bei Ausbildungen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger wieder ins Berufsleben eintreten wollen.
 - 75 % der Kurskosten (max. € 4.000) für Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen sowie
 - 100 % der Kurskosten (max. € 4.000) für Ausbildungen in Pflegeberufen und sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf.
 - 100 % der Kurskosten (max. € 4.000) für alle genannten Kursmaßnahmen für Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende, die den Verlust ihres letzten Dienstverhältnisses zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 belegen können.

Die jährlichen Gesamtkosten des Qualifikationsförderungszuschusses für eine Person dürfen € 4.000 nicht übersteigen.

Höhere Zuschüsse können in begründeten Einzelfällen und nach Befassung des Arbeitnehmerförderungsbeirates gewährt werden.

- (2) Die Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 6 können bis zu einem Ausmaß von 100 % der nachgewiesenen Kosten der Vorbereitung auf die und Ablegung der Berufsreifeprüfung betragen. Die Einkommensgrenzen des § 6 finden in diesen Förderungsfällen keine Anwendung.
- (3) Zuschüsse für Kosten für Kursunterlagen bzw. für Verkehrstickets öffentlicher Verkehrsmittel vom Hauptwohnsitz oder des Arbeitsplatzes zum Kurs bzw. retour werden in gleicher Höhe wie entsprechend § 11 Abs. 1 gewährt. Diese Kosten unterliegen jedoch nicht der maximalen Fördersumme gemäß § 11 Abs. 1.
- (4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 12 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Förderungsanträge sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einzubringen. Für Bildungsmaßnahmen, welche im Zeitraum der COVID19-Pandemie zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 beendet wurden, wird die Antragsfrist bis auf 6 Monate, spätestens jedoch bis 30. Juni 2022 ausgeweitet.

- (2) Die ordnungsgemäße Bezahlung der Kursmaßnahme hat durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu erfolgen; dies muss der Förderstelle nachgewiesen werden. Ausgenommen von den persönlichen Zahlungsverpflichtungen sind Fälle der Übernahme bzw. Bezahlung der Kurskosten durch Familienmitglieder 1. und 2. Grades.
- (3) Die Abrechnung der Kosten und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme, bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.
- (4) Handelt es sich bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller um eine arbeitslose oder arbeitssuchende Person gemäß §10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2, ist zusätzlich ein Beschäftigungsnachweis bis spätestens acht Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung abzugeben. Vor Erbringung des Beschäftigungsnachweises oder vor Ablauf der achtmonatigen Frist, kann die Förderung nicht ausbezahlt werden. Sofern die betreffende Kursmaßnahme zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 begonnen wurde, findet diese Bestimmung keine Anwendung.
- (5) Zuschüsse zu mehrsemestrigen Kursen können in Teilbeträgen pro Semester gewährt werden. Der Antrag sowie Nachweise über die erfolgreiche Kursteilnahme sind pro Semester einzubringen.

3. Fahrtkostenzuschuss

§ 13 Förderungsgegenstand

- (1) Fahrtkostenzuschüsse können
 - Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die täglich unter besonders erschwerten Bedingungen die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (Ersatz wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen (Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 8),
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen aufgrund besonderer Umstände das Zurücklegen der Wegstrecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort nicht täglich zugemutet werden kann und
 - Lehrlingen, die die Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Lehrstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zurücklegen können,gewährt werden.
- (2) Fahrtkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (kürzestmögliche Entfernung in Straßenkilometer) beträgt. Zur Ermittlung der kürzestmöglichen zumutbaren Entfernung wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise des gemäß Bundesministeriengesetzes in der geltenden Fassung zuständigen Bundesministeriums herangezogen, wobei die Entfernung der Hauptwohnsitzadresse der Antragstellerinnen und Antragsteller zum genauen Standort der Arbeitsstätte ausschlaggebend ist.
- (3) Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbünde zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar. Die Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist gegeben:
 - a. bei Schicht-, Wechsel- oder Nachtdienst;
 - b. wenn eine Anbindung von Orten bzw. Ortsteilen an öffentliche Verkehrsmittel nicht vorliegt und daher die Wegstrecke bis zur nächst gelegenen Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln mit dem KFZ (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegt werden muss;

- c. wenn die Gesamtreisezeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels, ab einer Abfahrtszeit ab 5:00 Uhr bzw. ab einer spätesten Abfahrtszeit vor 19:00 Uhr, zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke von maximal 50 km eine mehr als zweimal so lange Reisezeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte und vice versa) im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ oder eine Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mindestens zwei Stunden.
 - d. wenn die Gesamtreisezeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels, ab einer Abfahrtszeit ab 5:00 Uhr bzw. ab einer spätesten Abfahrtszeit vor 19:00 Uhr, zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke ab 50 km eine mehr als eineinhalbmahl so lange Reisezeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte) im Vergleich mit einem KFZ oder eine Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mindestens zwei Stunden.
 - e. eine zumutbare Fahrtdauer entfällt für antragsberechtigte Personen, deren Einkommen höchstens die Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 2 erreicht;
 - f. wenn die Abfahrtszeit vor 5:00 Uhr früh bzw. nach 19:00 Uhr (Rückfahrt) liegen würde. In Ausnahmefällen wird der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses auch die mit dem KFZ (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegte Wegstrecke bis zur nächstgelegenen Haltestelle zugrunde gelegt. Ein Fahrtkostenzuschuss ist aber nur möglich, wenn diese Wegstrecke mehr als 20 km beträgt. Bei Unternehmen mit Baustellen-Betrieb ist die Fahrtstrecke grundsätzlich bis zum Firmensitz bzw. Zustiegspunkt in den Firmen- bzw. Werkbus zu berechnen.
 - g. wenn zwischen Ankunftszeit und Arbeitsbeginn des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels mehr als 30 min. Wartezeit liegen und damit die Fahr- und Wartezeit insgesamt über zwei Stunden beträgt;
 - h. wenn zwischen Arbeitsende und Abfahrtszeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels mehr als 45 min. Wartezeit liegen und damit die Fahr- und Wartezeit insgesamt über zwei Stunden beträgt;
 - i. wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber im Besitz eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung (§ 29b StVO) ist.
- (4) Fahrtkostensätze durch den Dienstgeber werden auf die Leistung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz angerechnet. Bei Bereitstellung von kostenlosen Transportmitteln durch den Dienstgeber entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss zur Gänze. Wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten zur Verfügung gestellt, steht kein Fahrtkostenzuschuss zu.
 - (5) Erhält der Antragsteller mit dem Fahrtkostenzuschuss vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Fahrtkostenzuschuss, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Fahrkarten werden ebenfalls als Zuschuss gewertet.
 - (6) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Fahrtkostenzuschuss im Nachhinein für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bekannt gegebenes Konto eines Geldinstitutes ausbezahlt.
 - (7) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses (z.B. Verkürzung der Wegstrecke unter 20 km, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.

- (8) Gebührenurlaub, Karenzurlaub, Telearbeit/Home-Office oder Krankheit für einen durchgehenden Zeitraum bis zu maximal zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nicht.
- (9) Wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Öko-Bonus gemäß §§ 16 ff gewährt, entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss für den gewährten Zeitraum.

§ 14 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse gemäß § 13 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles bei einem Höchst Einkommen gemäß § 6 Abs. 1, 2, 4, 5, 7 und 8 jährlich betragen:
 - a. bei einer Entfernung ab 20 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 117 zuzüglich € 2 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer
 - b. bei einer Entfernung ab 25 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 222 zuzüglich € 2 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer
 - c. bei einer Entfernung ab 50 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 293 zuzüglich € 2 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer
 - d. bei einer Entfernung ab 100 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 438 zuzüglich € 2 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer
 - e. Die jährliche maximale Förderung beträgt € 750.
- (2) Beschränkt sich der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften, wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.
- (3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI), beschließen.
- (4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 15 Anträge

Ansuchen um die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses müssen bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt sein.

4. Öko-Bonus

§ 16 Förderungsgegenstand

- (1) Der Öko-Bonus wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit geringem oder mittlerem Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 sowie Lehrlingen, deren Eltern ein geringes oder mittleres Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 beziehen, gewährt, die regelmäßig die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (die Förderung wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen.

- (2) Der Öko-Bonus kann nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (Entfernung der kürzesten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Kilometern) beträgt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird. Zur Ermittlung der maßgeblichen Entfernungen wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise des gemäß Bundesministerien-gesetzes in der geltenden Fassung zuständigen Bundesministeriums herangezogen.
- (3) Erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit dem Öko-Bonus vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Öko-Bonus, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Sind die vergleichbaren Zuwendungen höher als der errechnete Öko-Bonus (insbesondere der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 13 ff) kann kein Zuschuss gewährt werden.
- (4) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Öko-Bonus für den beantragten Zeitraum des vo-rangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt gegebenes Konto eines Geldinstituts ausbezahlt.
- (5) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Öko-Bonus (z.B. Verkürzung der Wegstrecke unter 20km, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.
- (6) Gebührenurlaub, Karenzurlaub, Telearbeit/Home-Office oder Krankheit für einen durchgehenden Zeitraum bis zu maximal zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Öko-Bonus nicht.

§17 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse gemäß § 16 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles jährlich betragen:
 - a. bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 20 km € 40,30 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
 - b. bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 50 km € 56,20 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
 - c. bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 100 km € 84 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
 - d. Die jährliche Maximalförderung beträgt € 150.
- (2) Beschränkt sich der Anspruch auf Öko-Bonus nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.
- (3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Öko-Bonus sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungs-beirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI) beschließen.
- (4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 18 Anträge

- (1) Ansuchen um die Gewährung eines Öko-Bonus sind im Zeitraum vom 1. Jänner bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.

- (2) Dem Antrag sind die Zeitkarten inklusive Zahlungsnachweis für die beantragte Strecke und den beantragten Zeitraum beizulegen.

III. Auflagen und Kontrollen

§ 19

- (1) Die von der zuständigen Fachabteilung auszuarbeitenden Antragsformulare sind so zu gestalten, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, der Förderungsrichtlinien und die Beibringung aller notwendigen Unterlagen gewährleistet ist.
- (2) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist berechtigt, durch seine Beauftragten die Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet,
- a. für das fristgerechte Einlangen des Antrages zu sorgen.
 - b. alle Ereignisse, welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ändern, binnen 14 Tagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bekanntzugeben;
 - c. die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß 1. Euro-JuBeG 1998 der österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn er über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, die der Förderung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden.

§ 20 Wirksamkeit

- (1) Diese Richtlinien werden mit 1. Jänner 2022 wirksam.
- (2) Für Anträge gelten die aktuell geltenden Richtlinien zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die „Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987“, GZ: A6/SFW.ANF103-10000-58, veröffentlicht im Landesamtsblatt Stück Nr. 50/2020 am 11. Dezember 2020, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

ERLÄUTERUNGEN:

¹ Der Begriff umfasst Beschäftigte unabhängig vom Umfang der Beschäftigung, Arbeitslose und Arbeitssuchende, Zivil- und Präsenzdienler, freie Dienstnehmer sowie Männer und Frauen in Karenz.

² Qualifikationen für einen Berufswechsel sind förderbar, wenn die berufliche Perspektive entweder grundsätzlich gegeben ist („Zukunftsbetriebe mit generellem Bedarf“) bzw. im Einzelfall konkret nachgewiesen werden kann (z.B. Vorliegen eines Beschäftigungsnachweises).

³ Befähigungsprüfungen werden analog zur Werkmeisterprüfung abgewickelt

426. Aktionsrichtlinie¹ Kellerstöckl-Förderung Burgenland 2022 (De-minimis-Förderung)

1. Allgemeines

- 1.1. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, LABl. Nr. 399/2020 für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in Höhe von € 500.000.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Forcierung der Schaffung von typisch burgenländischen Beherbergungskapazitäten in Form von Kellerstöckln im ländlichen Raum.

Mit gezielten Investitionsmaßnahmen in die Neugestaltung und Attraktivierung von Kellerstöckln soll die Angebotsvielfalt der klein strukturierten burgenländischen Tourismuswirtschaft erweitert und gestärkt werden.

3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 und der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S 3. Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

Förderungswerber können Privatzimmervermieter oder Beherbergungsbetriebe sein, die nach durchgeführter Investitionen folgenden Kriterien entsprechen:

- 4.1. Privatzimmervermieter

Privatpersonen, die im Rahmen der Privatzimmervermietung Kellerstöckl mit Standort im Burgenland mit maximal 10 Betten zur touristischen Nutzung anbieten.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020)

4.2. Gewerbliche Beherbergungsbetriebe

Physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften), die

- Kellerstöckl zur touristischen Vermietung anbieten
- über das Beherbergungsgewerbe verfügen und der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Burgenland angehören und
- deren Kellerstöckl sich im Burgenland befindet.

4.3. Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- Vereine und Verbände

5. Gegenstand der Förderung

Der Schwerpunkt der Förderung liegt in der Neugestaltung, Einrichtung und Ausstattung von typisch burgenländischen Kellerstöckln in den Weinbergen.

5.1. Definition „förderbare Kellerstöckl“

Unter Kellerstöckl versteht man ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Gebäude vornehmlich in den Weinbergen, die als „Ferienhäuser“ zur touristischen Nutzung an ständig wechselnde Gäste vermietet werden.

Zur Einstufung als Kellerstöckl ist eine entsprechende Bestätigung durch die jeweilige Gemeinde erforderlich, dass es sich aufgrund der baulichen und örtlichen Gegebenheiten um ein burgenländisches Kellerstöckl handelt.

5.2. Förderbare Investitionsmaßnahmen sind:

5.2.1. Neueinrichtung und -ausstattung von Kellerstöckln (Innen- und Außenbereich)

5.2.2. Neugestaltung und Neueinrichtung von Sanitärräumen in Kellerstöckln

5.2.3. Bauliche Maßnahmen am bzw. im Kellerstöcklgebäude nur in Kombination mit 5.2.1. und/oder 5.2.2.

6. Förderbare Kosten

6.1. Kostenober- und untergrenzen

Förderbar sind ausschließlich Investitionen, die im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten gem. Punkt 5 stehen und zumindest € 5.000 betragen.

Die Investitionsobergrenze beträgt € 60.000 pro Kellerstöckl.

Bei gewerblichen Betrieben sind ausschließlich Nettokosten (exkl. MWSt.) förderbar. Sofern bei Privatzimmervermietern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, können die Bruttokosten (inkl. MWSt.) anerkannt werden.

6.2. Detaillierte Definition der förderbaren Kosten

Als förderbare Kosten gelten

- Zu Pkt. 5.2.1.
 - Kosten für die Neueinrichtung und -ausstattung von Küche, Wohn/Ess- und/oder Schlafbereich in bestehenden oder neuen Kellerstöckln, die zu einer wesentlichen Qualitätsverbesserung der Einrichtung/Ausstattung führen.

- Kosten für den Ankauf von Garten-/Terrassenmöbeln (Sitz-/Liegemöglichkeiten) für den zugehörigen Außenbereich sowie Beschattungsmöglichkeiten für den Außenbereich.
- Kosten für die Anschaffung von fix montierten Klimageräten (Innen- und Außeneinheit) sowie deren fachmännische und ordnungsgemäße Installation. bzw. der Ankauf eines Heizofens.
- Zu Pkt. 5.2.2.
 - Kosten für die Neugestaltung und -einrichtung des Sanitärbereiches, die zu einer wesentlichen Qualitätsverbesserung desselben führen. Der Sanitärbereich muss direkt vom Kellerstöckl aus begehbar sein.
- Zu Pkt. 5.2.3.
 - Neu-, Um-, Aus-, Zubau beim Kellerstöckl sowie sonstige bauliche Maßnahmen am Kellerstöcklgebäude.

Kosten für bauliche Maßnahmen sind nur dann (anteilig) förderbar, wenn in zumindest einen der Schwerpunkte 5.2.1. und/oder 5.2.2. investiert wird.

Die Höhe der förderbaren Baukosten ist mit der Summe der förderbaren Kosten für Einrichtung und Neugestaltung der Sanitärbereiche (Punkte 5.2.1. und/oder 5.2.2.) gedeckt.

Etwaige bauliche Kosten für die Klimatisierung und den Sanitärbereich sind direkt den Punkten 5.2.1. bzw. 5.2.2. zuzuordnen und betreffen nicht den Punkt 5.2.3..

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird für Investitionen gemäß Punkt 5. und Punkt 6. als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt 40 % der förderbaren Kosten.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 5.000 betragen und ist nach oben mit maximal € 60.000 begrenzt (pro Kellerstöckl).

Bei Privatzimmervermietern sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermietung von maximal 10 Betten, bezogen auf den Antragsteller, einzuhalten.

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, die vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH umgesetzt wurden. Rechnungen und/oder Zahlungen vor dem Anerkennungsstichtag können nicht gefördert werden.
- 8.2. Der Ankauf von mobilen Klimageräten (z.B. Monoblockgeräte) wird nicht gefördert.
- 8.3. Leasingfinanzierte Vorhaben werden nicht gefördert.
- 8.4. Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem:
 - Investitionen, die nicht den Förderschwerpunkten gem. Punkt 5. und Punkt 6. entsprechen
 - Baukosten zur Gestaltung der Außenanlagen (Erdarbeiten, Einzäunung oä.) sowie Gartengestaltung (zB. Rollrasen, Bepflanzung, Weggestaltung oä.)
 - Errichtung von Swimmingpools
 - Instandhaltungen, Ersatzinvestitionen, Reparaturen
 - der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern, Werkzeug und Verbrauchsmaterial sowie Ablösekosten
 - Investitionen in nicht touristisch genutzte Unterkünfte (zB. Dauervermietung oä.)
 - Investitionen in privat genutzte Bereiche
 - der Ankauf von beweglichen Kinderspielgeräten wie Kinderfahrzeuge, Roller, Spielsachen etc.
 - der Ankauf von Fahrzeugen und Fahrrädern

- Eigenleistungen
- Betriebsmittel/Betriebsgründungskosten
- Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten

8.5. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 5.000 liegen, sind nicht förderfähig.

8.6. Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150 sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer öffentlicher Förderstellen für dieselben förderbaren Kosten ist möglich, sofern es die Richtlinien der anderen Beihilfen zulassen.

Eine zusätzliche Förderung der selben förderbaren Kosten durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH ist ausgeschlossen.

10. Antragstellung

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen laut Auflistung im Förderantrag bei der Förderstelle:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum

oder

7540 Güssing, Technologiezentrum (Zweigstelle Güssing)

einzureichen.

Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen müssen grundsätzlich binnen 3 Monaten ab Antragstellung vollständig in der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen.

Aufgrund einer budgetären Beschränkung dieser Richtlinie ist für die Reihung der Anträge der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen in der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH vorliegen.

11. Besondere Förderungsbedingungen

11.1. Förderungen im Rahmen der Geltungsdauer gem. Pkt. 13 dieser Aktionsrichtlinie können pro Kellerstöckl/Standort nur einmal in Anspruch genommen werden.

11.2. Das beantragte Projekt muss grundsätzlich bis spätestens 30.06.2023 umgesetzt und fertiggestellt sein (Rechnungen und Zahlungen).

11.3. Bei neuen gewerblichen Beherbergungsbetrieben (vor Investition keine Beherbergungskonzession am Standort) oder neuen Privatzimmervermietern (vor Investition keine Privatzimmervermietung am Standort gemeldet) ist nach Projektabschluss zumindest die Kategorie 3 Sterne bzw. 3 Sonnen/Blumen nachzuweisen.

11.4. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

11.5. Nach Vorliegen der geprüften Abrechnungsunterlagen bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH kann von dieser vor Auszahlung eine Vorort-Kontrolle durchgeführt werden.

- 11.6. Die Vermietung der geförderten Gästeunterkünfte muss über einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung an ständig wechselnde Gäste aufrechterhalten werden. Der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH sind diesbezüglich ab der Auszahlung jährlich entsprechende Nächtigungsnachweise vorzulegen, wobei zumindest 100 Nächtigungen pro Jahr und Kellerstöckl ab dem 1. Vollbetriebsjahr nachzuweisen sind.
- 11.7. Die geförderten Unterkünfte müssen online buchbar sein (Buchungsplattform oder eigene Website).
- 11.8. Nach durchgeführter Investition muss das geförderte Kellerstöckl über einen direkt begehbaren Sanitärbereich (Bad und WC) sowie über eine Kochgelegenheit verfügen.
- 11.9. Privatzimmervermieter/Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.
- 11.10. Bei Rechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte (zB. Pauschalrechnungen) sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.
- 11.11. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- 11.12. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat. (s. Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Pkt. 8.4 „De-minimis“-Beihilfen.)
- 11.13. Für Kosten im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben, die in der ggst. Förderaktion nicht förderbar sind (zB. anteilige Baukosten aufgrund Deckelung), kann keine gesonderte Förderung im Rahmen der Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ beantragt werden.
- 11.14. Ältere Arbeitnehmer
Bei einer endabgerechneten Förderhöhe ab 30.000,00 Euro sowie Unternehmen mit mehr als 4 Mitarbeitern gilt die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Beschäftigung von 10 % älteren Arbeitnehmern (das sind Männer und Frauen ab 45 Jahren) im Jahresdurchschnitt, berechnet vom Stand der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Endabrechnung.

Die Auflage zur Beschäftigung von älteren Mitarbeitern gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Datum der Endabrechnung. Im Falle der Nichterfüllung der Auflage wird der zum Zeitpunkt der Endabrechnung festgestellte Förderzuschuss um 10 % gekürzt bzw. bei bereits ausbezahlten Förderzuschüssen zzgl. Zinsen zurückgefordert.
- 11.15. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH.

12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

13. Geltungsdauer

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 1. Dezember 2021 in Kraft und gilt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Anträge bis längstens 30. Juni 2022.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

427. Aktionsrichtlinie¹ „Qualitätsoffensive Burgenland - 2022 für gewerbliche Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter (De-minimis-Förderung)

1. Allgemeines

- 1.1. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, LABl. Nr. 399/2020 für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in Höhe von € 1.000.000.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Qualitätsverbesserung des Angebotes im Bereich der kleinen und mittelgroßen gewerblichen Beherbergungsbetriebe sowie der Privatzimmervermieter. Mit gezielten Investitionsmaßnahmen in die Qualitäts- und Angebotsstrukturen von Gästezimmern und Ferienwohnungen soll die Wettbewerbsfähigkeit von Beherbergungsanbietern im Bereich der klein strukturierten burgenländischen Tourismuswirtschaft gestärkt werden.

3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 und der und der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S 3.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

Förderungswerber können Privatzimmervermieter oder Beherbergungsbetriebe sein, die nach durchgeführter Investition folgenden Kriterien entsprechen:

- 4.1. Privatzimmervermieter
Vermieter von privaten Gästezimmern und/oder privaten Ferienwohnungen im Burgenland mit maximal 10 Betten.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020)

- 4.2. Kleine und mittelgroße Beherbergungsbetriebe
Physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften), die
- nach durchgeführter Investition einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb mit max. 50 Gästezimmern oder Ferienwohnungen/-appartements betreiben (standortbezogen),
 - über das Beherbergungsgewerbe verfügen und der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Burgenland angehören und
 - deren Betriebsstätte sich im Burgenland befindet.
- 4.3. Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:
- Unternehmen, die nach durchgeführter Investition am Projektstandort mehr als 50 Einheiten zur touristischen Vermietung anbieten,
 - Vereine und Verbände
 - Kellerstöcklvermieter (eigene Förderaktion)

5. Gegenstand der Förderung

Die Schwerpunkte der Förderung liegen in der qualitativen Verbesserung der Unterkünfte, um das Qualitätsimage zu stärken und die Auslastung der Betriebe zu erhöhen.

Förderbare Investitionsmaßnahmen sind:

- 5.1. Klimatisierung von Gästezimmern und Ferienwohnungen/-appartements sowie des Frühstücksraumes
- 5.2. Komplette Neueinrichtung und -ausstattung von Gästezimmern und Ferienwohnungen/-appartements inkl. zugehörigem Balkon/Terrasse
- 5.3. Komplette Erneuerung und Neueinrichtung von Sanitärräumen in den Gästezimmern oder Ferienwohnungen/-appartements
- 5.4. Komplette Neueinrichtung und -ausstattung des Frühstücksraumes und/oder der Frühstücksterrasse
- 5.5. Bauliche Investitionen zu den jeweiligen Schwerpunkten gemäß Punkt 5.2., 5.3. und/oder 5.4.

6. Förderbare Kosten

- 6.1. Kostenober- und -untergrenzen
Förderbar sind ausschließlich Investitionen, die im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten gem. Punkt 5. stehen und zumindest € 5.000 betragen.

Die Investitionsobergrenzen betragen für Privatzimmervermieter € 35.000 und für gewerbliche Betriebe € 120.000.

Bei gewerblichen Betrieben sind nur Nettokosten (exkl. MwSt.) förderbar. Sofern bei Privatzimmervermietern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, können die Bruttokosten (inkl. MwSt.) anerkannt werden.

- 6.2. Detaillierte Definition der förderbaren Kosten

Als förderbare Kosten gelten:

- Zu Punkt 5.1.
Kosten für die Anschaffung von fix montierten Klimageräten (Innen- und Außeneinheit) sowie deren fachmännische und ordnungsgemäße Installation.

- Zu Punkt 5.2.

Kosten für die komplette Neueinrichtung und -ausstattung von Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen/-appartements, wobei zumindest folgende Mindestinvestitionen getätigt werden müssen:

Gästezimmer:	Ankauf von Betten inkl. entsprechender Ablagemöglichkeit (z.B. Nachtkästchen), Tisch mit Sitzmöglichkeit (sofern räumlich möglich), Möglichkeit für Kleiderverwahrung (z.B. Kasten).
Ferienwohnung/-appartement:	Komplette Neueinrichtung von zumindest einem Bereich der Ferienwohnung/-appartements (Schlafbereich und/oder Wohnbereich).
Schlafbereich:	Ankauf von Betten inkl. entsprechender Ablagemöglichkeit (z.B. Nachtkästchen), Möglichkeit für Kleiderverwahrung (z.B. Kasten).
Wohnbereich:	Neumöblierung und Neuausstattung zumindest des Küchen- und Essbereiches (Küchenblock, Tisch, Bänke, Stühle etc.).

Der Ankauf neuer Terrassenmöbel für zugehörige Balkone/Terrassen beim Gästezimmer bzw. bei der Ferienwohnung/-appartement kann zusätzlich zu den oa. Mindestinvestitionen ebenso unter Punkt 5.2. gefördert werden.

- Zu Punkt 5.3.

Kosten für die komplette Neugestaltung und -einrichtung von Sanitärbereichen, die direkt vom Gästezimmer oder der Ferienwohnung/-appartement begehbar sind.

Eine komplette Neugestaltung muss zumindest die Errichtung/Erneuerung der Wand- und Bodenbeläge sowie die Einrichtung (Dusche/Badewanne, WC, Badezimmermöbel) des Sanitärraumes beinhalten.

- Zu Punkt 5.4.

Die komplette Neueinrichtung und -ausstattung des Frühstücksraumes muss zumindest den Ankauf neuer Tische und Sitzmöglichkeiten im Innen- und/oder zugehörigem Außenbereich umfassen.

Der zugehörige Außensitzbereich muss vom Frühstücksraum begehbar sein.

- Zu Punkt 5.5.

Kosten für bauliche Maßnahmen sind nur dann förderbar, wenn im jeweils zugehörigen Schwerpunkt 5.2., 5.3. und/oder 5.4. innerhalb des Gästezimmers/Ferienwohnungen/-appartements inkl. Balkon/Terrasse bzw. des Frühstücksraumes, investiert wird und der jeweilige Schwerpunkt erfüllt wird.

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird für Investitionen gemäß Punkt 5. und 6. als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt 40 % der förderbaren Kosten.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 5.000 betragen und ist nach oben für

- Privatzimmervermieter mit maximal € 35.000
- gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit maximal € 120.000

begrenzt.

Pro Privatzimmervermieter können maximal 5 Gästezimmer oder 3 Ferienwohnungen gefördert werden (in Kombination maximal 5 Einheiten).

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, die vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH umgesetzt wurden. Rechnungen und/oder Zahlungen vor dem Anerkennungsstichtag können nicht gefördert werden.
- 8.2. Der Ankauf von mobilen Klimageräten (z.B. Monoblockgeräte) wird nicht gefördert.
- 8.3. Leasingfinanzierte Vorhaben werden nicht gefördert.
- 8.4. Investitionen in Gästezimmer/Ferienwohnungen/Appartements, die nach Projekt-umsetzung nicht über einen eigenen, direkt von der Einheit aus begehbaren Sanitärbereich verfügen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 8.5. Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem:
 - Investitionen, die nicht den Förderschwerpunkten gem. Punkt. 5. und 6. entsprechen.
 - Investitionsmaßnahmen außerhalb der Gästezimmer/Ferienwohnung bzw. des Frühstücksraumes (z.B. Eingangsbereich, Gang, Stiegenaufgang etc.).
 - Investitionen in die Frühstücks(-vorbereitungs)küche.
 - Bauliche Investitionsmaßnahmen, die nicht in Kombination mit den Schwerpunkten gemäß Punkt 5. stehen (z.B. Fenstertausch, Jalousien, Fliegengitter, Fassade, Heizung, Haustechnik samt Zuleitungen, etc.).
 - Instandhaltungen, Ersatzinvestitionen und Reparaturen.
 - der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie Ablösekosten.
 - Investitionen in nicht touristisch genutzte Unterkünfte (z.B. Dauervermietung o.ä.).
 - Investitionen in privat genutzte Bereiche.
 - Eigenleistungen.
 - Betriebsmittel/Betriebsgründungskosten.
 - Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten.
- 8.6. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 5.000 liegen, sind nicht förderfähig. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits genehmigte Förderung widerrufen.
- 8.7. Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150 sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer öffentlicher Förderstellen für dieselben förderbaren Kosten ist möglich, sofern es die Richtlinien der anderen Beihilfen zulassen.

Eine zusätzliche Förderung der selben förderbaren Kosten durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH ist ausgeschlossen.

10. Antragstellung

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen laut Auflistung im Förderantrag bei der Förderstelle:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum

oder

7540 Güssing, Technologiezentrum (Zweigstelle Güssing)

einzureichen.

Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen müssen grundsätzlich binnen 3 Monaten ab Antragstellung vollständig in der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen.

Aufgrund der budgetären Beschränkung dieser Richtlinie ist für die Reihung der Anträge der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen der Förderstelle vorliegen.

11. Besondere Förderungsbedingungen

- 11.1. Förderungen im Rahmen der Geltungsdauer gem. Punkt 13. dieser Aktionsrichtlinie können pro Projektstandort nur einmal in Anspruch genommen werden.
- 11.2. Das beantragte Projekt muss grundsätzlich bis spätestens 30.06.2023 umgesetzt und fertiggestellt sein (Rechnungen und Zahlungen).
- 11.3. Bei neuen gewerblichen Beherbergungsbetrieben (vor Investition keine Beherbergungskonzession am Standort) oder neuen Privatzimmervermietern (vor Investition keine Privatzimmervermietung am Standort gemeldet) ist nach Projektabschluss zumindest die Kategorie 3 Sterne bzw. 3 Sonnen/Blumen nachzuweisen.
- 11.4. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.
- 11.5. Nach Vorliegen der geprüften Abrechnungsunterlagen bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH kann von dieser vor Auszahlung eine Vorort-Kontrolle durchgeführt werden.
- 11.6. Die Vermietung der geförderten Gästeunterkünfte muss über einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung an ständig wechselnde Gäste aufrechterhalten werden. Der Förderstelle sind diesbezüglich ab der Auszahlung jährlich entsprechende Nächtigungsnachweise vorzulegen, wobei zumindest 100 Nächtigungen pro Jahr und pro Einheit (Gästezimmer/Ferienwohnung) ab dem 1. Vollbetriebsjahr nachzuweisen sind.
- 11.7. Privatzimmervermieter/Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das „Burgenland Tourismus Logo“ und seine gleichzeitige Verlinkung auf www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.
- 11.8. Bei Rechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte (z.B. Pauschalrechnungen) sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.

- 11.9. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- 11.10. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat (siehe Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Punkt 8.4 „De-minimis“-Beihilfen).
- 11.11. Für Kosten im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben, die in der ggst. Förderaktion nicht förderbar sind (z.B. Baukosten) kann keine gesonderte Förderung im Rahmen der Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ beantragt werden.
- 11.12. Ältere Arbeitnehmer
Bei einer endabgerechneten Förderhöhe ab 30.000 Euro sowie Unternehmen mit mehr als 4 Mitarbeitern gilt die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Beschäftigung von 10 % älteren Arbeitnehmern (das sind Männer und Frauen ab 45 Jahren) im Jahresdurchschnitt, berechnet vom Stand der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Endabrechnung.

Die Auflage zur Beschäftigung von älteren Mitarbeitern gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Datum der Endabrechnung. Im Falle der Nichterfüllung der Auflage wird der zum Zeitpunkt der Endabrechnung festgestellte Förderzuschuss um 10 % gekürzt bzw. bei bereits ausbezahlten Förderzuschüssen zzgl. Zinsen zurückgefordert.
- 11.13. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH.

12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

13. Geltungsdauer

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 1. Dezember 2021 in Kraft und gilt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Anträge bis längstens 30. Juni 2022.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

428. Stellenausschreibung „Gemeindeamtsleiterin oder Gemeindeamtsleiter“ in der Gemeinde Weiden am See

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014 in der geltenden Fassung, gelangt bei der Gemeinde Weiden am See die Stelle als Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Beschäftigungsausmaß:

100 %, d.s. 40 Wochenstunden

Einstufung:

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe bv2

Bruttomonatsentgelt in der Ausbildungsphase (Dauer gemäß § 133h GemBG 2014 - 2 Jahre): € 3.112,20 (Entlohnungsgruppe bv2, Entlohnungsstufe 1, ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5 %, Wert 2021)

Nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung besteht Anspruch auf Funktionszulage in der Höhe von € 513 (Wert 2021)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres
3. die volle Handlungsfähigkeit
4. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
5. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 6 und 7 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative
5. Sachbezogenes Verwaltungsgeschick
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
8. Eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. Gute EDV-Kenntnisse

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf,
- Geburtsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis,
- Strafregisterauszug,
- Reifeprüfungszeugnis,
- amtsärztliches Zeugnis,
- Verwendungszeugnisse und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst- Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Weiden am See, 7121 Weiden am See, Raiffeisenplatz 5, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Schwartz

429. Stellenausschreibung „Amtfrau oder Amtmann“ in der Marktgemeinde Wiesen

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Wiesen der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Dienstantritt:

voraussichtlich 1. März 2022

Einstufung:

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv 2

Beschäftigungsausmaß:

100 %, d.s. 40 Wochenstunden

Grundentgelt brutto:

€ 2.752,80 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
4. volle Handlungsfähigkeit,
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nachfolgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind,
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik,
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation,
4. Eigeninitiative,
5. sachbezogenes Verhandlungsgeschick,
6. Durchsetzungsvermögen,
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit,
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit,
9. EDV-Kenntnisse.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Wiesen einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:

Weghofer

430. Stellenausschreibung „Amtfrau oder Amtmann“ in der Gemeinde Großmüribisch

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt beim Gemeindeamt der Gemeinde Großmüribisch der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Einstufung:

Entlohnungsschema Ia, Entlohnungsgruppe bv2

Beschäftigungsausmaß:

15 %, d.s. 6 Wochenstunden

Grundgehalt brutto:

€ 491,40 (15 % v. € 3.276,00)

(ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)

Funktionszulage:

€ 76,95 (15 % v. € 513,00)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
4. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für die Entlohnungs-gruppe gv1 oder gv2
5. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind,
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik,
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation,
4. Eigeninitiative,
5. Sachbezogenes Verhandlungsgeschick,
6. Durchsetzungsvermögen,
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit,
8. Eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit,
9. EDV-Kenntnisse.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungs-schein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Großmürbisch einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Kurta

431. Stellenausschreibung „Medizinische Schreib- und Ambulanzkräfte (w/m/d)“ im KRAGES Krankenhaus Oberpullendorf

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.000 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Das Krankenhaus Oberpullendorf weist neben den Abteilungen eines Standardkrankenhauses ein zusätzliches Leistungsangebot durch die Bereiche der Augenheilkunde, der Anästhesiologie und Chirurgie sowie der Radiologie. Mit der Gynäkologie und der Geburtshilfe runden wir die Grundversorgung des mittleren Burgenlandes ab.

Wir suchen **Mitarbeiter_innen für ein befristetes Dienstverhältnis** im Ausmaß von **20 oder 30 Stunden/Woche**.

Titel:

Medizinische Schreib- und Ambulanzkräfte (w/m/d)

Standort:

Oberpullendorf

Beschäftigungsausmaß:

Teilzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Handelsschule oder 3-jährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe oder abgeschlossene kaufmännische Lehre
- Flexibilität bei der Dienstplangestaltung sowie Bereitschaft zu Mehrleistungen bei dienstlicher Notwendigkeit
- selbständiges Arbeiten sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit
- gute Microsoft Office Kenntnisse (SAP-Kenntnisse von Vorteil)
- Medizinische Fachbegriffskenntnisse von Vorteil

Ihre Herausforderungen:

- Schreiben von medizinischen Dokumenten
- Aufnahme von Daten und Anmeldung von Patienten
- Terminkoordination
- allgemeine Sekretariatsarbeiten

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- kostengünstige Parkplätze
- vergünstigte Speisen für Mitarbeiter_innen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Zukunftsbranche Gesundheit
- Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der KRAGES

Das Bruttojahresgehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 35.180 (B1/5). Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich **bis spätestens 9. Jänner 2022** auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an das a.ö. Krankenhaus Oberpullendorf, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf. Bei Fragen zur Ausschreibung wenden Sie sich bitte an Frau Monika Janisch, Telefon: 057979 34605.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgl.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur